



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG  
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 4

München, 30. März 2009

22. Jahrgang

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerische Staatsregierung</b>		
17.02.2009	1102-S Stellung des oder der Integrationsbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung (Integrationsbeauftragtenbekanntmachung – IntB) . . . . .	107
03.03.2009	73-I Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010 . . . . .	107
<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern</b>		
13.02.2009	2026-I Prüfung der Sparkassen durch die Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Bayern (Prüfungsbekanntmachung – PrüfBek) . . . . .	110
03.03.2009	2330-I Förderung von Maßnahmen zur energetischen Modernisierung der Infrastruktur in Kommunen – Konjunkturpaket II und Investitionspakt 2009 – . . . . .	112
<b>Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit</b>		
19.02.2009	2129.0-UG Grundsätze für die Förderung der Intensivierung der Umweltbildung in Bayern aus Zinserlösen des Umweltfonds . . . . .	116
19.02.2009	2129.0-UG Grundsätze für die Förderung von Umweltstationen . . . . .	119
23.02.2009	7912.1-UG Änderung der Bekanntmachung über die Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien . . . . .	122
<b>II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerische Staatskanzlei</b>		
16.02.2009	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Juan L. Garibaldi. . . . .	123

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

05.02.2009	Gebührensatzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime für seine Internatsschulen .	124
12.03.2009	Haushaltssatzung 2009 des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime, Körperschaft des öffentlichen Rechts, München . . . . .	126
13.03.2009	1111-I Übernahme von Ehrenämtern durch Angehörige des öffentlichen Dienstes bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (Europawahl) am 7. Juni 2009 und bei der Wahl zum Deutschen Bundestag (Bundestagswahl) am 27. September 2009 sowie bei gleichzeitig stattfindenden Bürgermeisterwahlen . . . . .	126
<b>III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen</b>		
17.11.2008	2038.3.3.2-J Berichtigung der Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung für die Zweite Juristische Staatsprüfung . . . . .	127
<b>IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen</b>		
	<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	128
	<b>Literaturhinweise</b> . . . . .	128

## I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

**1102-S**

### Stellung des oder der Integrationsbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung (Integrationsbeauftragtenbekanntmachung – IntB)

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung  
vom 17. Februar 2009 Az.: B II 2 - 2132-371**

1. Der Ministerpräsident beruft für die Dauer einer Legislaturperiode eine Persönlichkeit zur Beratung in Fragen der Integrationspolitik als beauftragte Person der Bayerischen Staatsregierung für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund<sup>1)</sup> (Integrationsbeauftragter oder Integrationsbeauftragte). Wiederberufung ist zulässig. Der oder die Integrationsbeauftragte ist ressortübergreifend tätig.
2. Der oder die Integrationsbeauftragte berät und unterstützt die Staatsregierung bei der Fortentwicklung und Umsetzung der Integrationspolitik. Er oder sie
  - arbeitet hierzu mit allen Staatsministerien insbesondere bei integrationsspezifischen Anliegen zur schulischen, beruflichen und gesellschaftlichen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zusammen,
  - bearbeitet die Anregungen von einzelnen Betroffenen, von Verbänden, von Migrantenselbsthilfeorganisationen und von Beauftragten auf kommunalen Ebenen für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund,
  - regt Maßnahmen zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund an.
3. Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Nr. 2 beteiligen die Staatsministerien den Integrationsbeauftragten oder die Integrationsbeauftragte bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund behandeln oder berühren.
4. Der oder die Integrationsbeauftragte unterrichtet den Ministerrat einmal pro Legislaturperiode über die Ergebnisse der Beratungstätigkeit. Der Ministerrat leitet den Bericht dem Landtag zu.

<sup>1)</sup> Menschen mit Migrationshintergrund sind entsprechend der Definition des Mikrozensus zum einen die nach dem Jahr 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingereisten Personen, die damit eigene Migrationserfahrung haben (zugewanderte Ausländer, zugewanderte Deutsche, darunter Aussiedler bzw. ab 1993 Spätaussiedler, Eingebürgerte). Selbst nicht zugewanderte Ausländer, vor allem die hier aufwachsende 2. und 3. Generation, sowie nicht zugewanderte Deutsche, die eingebürgert wurden oder die mindestens einen zugewanderten Elternteil oder einen als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil haben, haben zwar keine eigene Migrationserfahrung, zählen aber ebenfalls zu den Personen mit Migrationshintergrund. (Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 1 Reihe 2.2 – Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2006; herausgegeben im März 2008).

5. Der oder die Integrationsbeauftragte ist dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zugeordnet, bei dem eine Geschäftsstelle eingerichtet wird. Die für die Erfüllung der Aufgabe notwendigen Ausgaben trägt das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen nach Maßgabe des Staatshaushalts. Die Tätigkeit des oder der Integrationsbeauftragten ist ehrenamtlich. Die Höhe der Entschädigung wird im Haushaltsplan festgelegt.
6. Der oder die Integrationsbeauftragte bindet die Verbände, welche die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund fördern, in geeigneter Weise in die Arbeit ein.
7. Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2009 in Kraft. Mit Ablauf des 28. Februar 2009 tritt die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Stellung des Behindertenbeauftragten der Staatsregierung (Behindertenbeauftragter – BehB) vom 22. Dezember 1998 (AllMBl 1999 S. 19, StAnz 1999 Nr. 2), geändert durch Bekanntmachung vom 6. November 2001 (AllMBl S. 621), außer Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident  
Horst Seehofer

**73-I**

### Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung  
vom 3. März 2009 Az.: B II 2-6004-143-12**

Um eine zügige Umsetzung von Maßnahmen zur Überwindung der gegenwärtigen Konjunkturschwäche zu fördern, gibt die Bayerische Staatsregierung bekannt:

1. **Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte durch Behörden des Freistaates Bayern**
  - 1.1 Einführung von Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändige Vergaben für Bauleistungen nach VOB/A Abschnitt 1
 

Für Bauleistungen ist ohne nähere Begründung die Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 3 Abs. 1 Buchst. c VOB/A ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Freihändigen Vergabe gemäß § 3 Nr. 4 Buchst. d VOB/A zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert die nachfolgenden Wertgrenzen nicht überschreitet:

    - bei Beschränkten Ausschreibungen 1 000 000 € ohne Umsatzsteuer,
    - bei Freihändigen Vergaben 100 000 € ohne Umsatzsteuer.
  - 1.2 Einführung von Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben ohne Teil-

nahmewettbewerb für Liefer- und Dienstleistungen nach VOL/A Abschnitt 1

Für Liefer- und Dienstleistungen ist ohne nähere Begründung die Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 3 Buchst. d VOL/A oder einer Freihändigen Vergabe gemäß § 3 Nr. 4 Buchst. f VOL/A jeweils ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100 000€ ohne Umsatzsteuer zulässig.

### 1.3 Vorrang vor anderen Regelungen

<sup>1</sup>Die Regelungen in Nrn. 1.1 und 1.2 gehen anderweitigen Verwaltungsvorschriften über den Vorrang der Öffentlichen Ausschreibung sowie über die Begründungspflicht und die Durchführung von Öffentlichen Teilnahmewettbewerben bei Beschränkten Ausschreibungen vor, insbesondere gemäß

- Nr. 7.1.2 der Richtlinie der Bayerischen Staatsregierung vom 13. April 2004 zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung – Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – KorruR – (StAnz Nr. 17, AllMBl S. 87),
- Nr. I.1 Buchst. a der Anlagen 1 und 2 KorruR und
- den Richtlinien 111 des mit Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 9. Mai 2006 (StAnz Nr. 20, AllMBl S. 155) eingeführten Handbuchs für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern – VHB Bayern – (Ausgabe 2008).

<sup>2</sup>Der in Nr. 1.4 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 7. November 2006 über die Einführung der Neufassung der Verdingungsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) Ausgabe 2006 und Neufassung der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) Ausgabe 2006 (StAnz Nr. 45, AllMBl S. 426) festgesetzte Höchstbetrag nach § 3 Nr. 4 Buchst. p der VOL/A bleibt unberührt. <sup>3</sup>Bei der Vergabe ist der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelbewirtschaftung uneingeschränkt zu beachten.

### 1.4 Dokumentation

In die nach Nr. 7.1.4 KorruR zur Dokumentation zu führende Liste ist bei „Grund für die Verfahrenswahl“ einzutragen: „Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010“.

### 1.5 Ergänzende Bestimmungen

Angesichts des zu erwartenden Anstiegs von Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben ist verstärkt auf einen fairen Wettbewerb durch eine Erhöhung der Transparenz zu achten.

#### 1.5.1 Abhängig von Marktsituation und Auftragswert sind drei bis acht Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufzufordern.

#### 1.5.2 Die Vorgaben zur regionalen Streuung der Aufforderungen und zum Wechsel unter den Bewerbern in Nr. I.1 Buchst. a und Nr. I.2 Buchst. c und d der Anlagen 1 und 2 KorruR sowie in Nr. 6 der Richtlinien 111 VHB Bayern (Ausgabe 2008) sind zu beachten.

#### 1.5.3 <sup>1</sup>Wird von den Möglichkeiten nach Nr. 1.1 Gebrauch gemacht, ist bei Beschränkten Ausschreibungen ab einem Auftragswert von 150 000€ ohne Umsatzsteuer, bei Freihändigen Vergaben ab einem Auftragswert von 50 000€ ohne Umsatzsteuer unverzüglich

nach der Zuschlagserteilung über die Vergabe auf der Internetplattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) und in einem eventuell vorhandenen eigenen Beschafferprofil sowie bei Bundesmaßnahmen zusätzlich auf der Internetplattform [www.bund.de](http://www.bund.de) mindestens für die Dauer eines Monats zu informieren. <sup>2</sup>Diese Information muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse des Auftraggebers,
- gewähltes Vergabeverfahren,
- Auftragsgegenstand,
- Ort der Ausführung,
- Name des beauftragten Unternehmens.

#### 1.5.4 <sup>1</sup>Wird von den Möglichkeiten nach Nr. 1.2 Gebrauch gemacht, ist ab einem Auftragswert von 25 000€ ohne Umsatzsteuer unverzüglich nach der Zuschlagserteilung über die Vergabe auf der Internetplattform [www.auftraege.bayern.de](http://www.auftraege.bayern.de) oder [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) und in einem eventuell vorhandenen eigenen Beschafferprofil sowie bei Bundesmaßnahmen zusätzlich auf der Internetplattform [www.bund.de](http://www.bund.de) mindestens für die Dauer eines Monats zu informieren. <sup>2</sup>Diese Information muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse des Auftraggebers,
- gewähltes Vergabeverfahren,
- Auftragsgegenstand (mindestens Art und Umfang der Leistung),
- Zeitraum der Ausführung,
- Name des beauftragten Unternehmens.

### 1.6 Eignungsprüfung

<sup>1</sup>Bei der Beschränkten Ausschreibung und der Freihändigen Vergabe ist die Eignung vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen. <sup>2</sup>Bei Bauleistungen kann der Rückgriff auf die präqualifizierten Unternehmen zu einer erheblichen Zeiteinsparung führen; insoweit wird auf das Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 20. Mai 2008, Az.: IIZ5-40011-007/06 (veröffentlicht unter [www.vergabeinfo.bayern.de](http://www.vergabeinfo.bayern.de): „Rundschreiben der Obersten Baubehörde“) hingewiesen. <sup>3</sup>Bei Liefer- und Dienstleistungen sind zum Nachweis von Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (Eignung) gemäß § 7 Nr. 4 VOL/A im Regelfall Eigenerklärungen der Unternehmen ausreichend; die Nutzung von Präqualifizierungssystemen durch die Bieter soll zugelassen werden.

## 2. Vergaben ab Erreichen der EU-Schwellenwerte durch Behörden des Freistaates Bayern

### Unterstellung der Dringlichkeit für die Durchführung beschleunigter Verfahren nach den EU-Vergaberichtlinien

#### 2.1 Bauleistungen; Liefer- und Dienstleistungen

<sup>1</sup>Hinsichtlich der Bewerbungs- und Angebotsfristen nach § 18a Nrn. 2 und 3 VOB/A bzw. § 18a Nr. 2 Abs. 1 und 2 VOL/A für Nichtoffene Verfahren, Wettbewerbliche Dialoge und Verhandlungsverfahren ist die Verkürzung der Fristen wegen Dringlichkeit aufgrund des außergewöhnlichen Charakters der gegenwärtigen Wirtschaftslage gerechtfertigt. <sup>2</sup>Im

Übrigen bleiben die Vorgaben der Vergabevorschriften unberührt.<sup>3</sup>Auf die Beschleunigungsmöglichkeit nach Durchführung einer Vorinformation wird hingewiesen.<sup>4</sup>Angemessene Teilnahme- und Angebotsfristen sind nach den Umständen des Einzelfalls festzulegen.

## 2.2 Freiberufliche Leistungen

<sup>1</sup>Bei der Vergabe von nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbaren Freiberuflichen Leistungen kann nach § 14 Abs. 2 VOF wegen der besonderen Dringlichkeit die Frist für den Antrag auf Teilnahme verkürzt werden.<sup>2</sup>Im Übrigen bleiben die Vorgaben der Vergabevorschriften unberührt.

## 3. Kommunale Auftragsvergaben

<sup>1</sup>Die nachfolgenden Einzelbestimmungen gelten für die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich auf der Grundlage des § 31 Abs. 2 KommHV-Kameralistik oder des § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik.<sup>2</sup>Sie dienen der Auslegung der Bestimmung über den Vorrang der Öffentlichen Ausschreibung nach § 31 Abs. 1 KommHV-Kameralistik (§ 30 Abs. 1 KommHV-Doppik) und gehen insoweit den Vergabegrundsätzen in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 14. Oktober 2005 (AllMBl S. 424) vor.<sup>3</sup>Der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelbewirtschaftung ist bei der Auftragsvergabe uneingeschränkt zu beachten.

### 3.1 Bauleistungen

3.1.1 <sup>1</sup>Bei Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwerts gilt Nr. 1.1.<sup>2</sup>Wird von den Möglichkeiten nach Nr. 1.1 Gebrauch gemacht, ist bei Beschränkten Ausschreibungen mit einem Auftragswert ab 150 000€ ohne Umsatzsteuer entweder vorab eine formlose Markterkundung durchzuführen oder unverzüglich nach der Zuschlagserteilung mindestens für die Dauer eines Monats auf der Internetplattform [www.auftraege.bayern.de](http://www.auftraege.bayern.de) oder auf einer anderen, vom Staatsministerium des Innern zu bestimmenden bayernweit zentralen Internetplattform über die Vergabe zu informieren.<sup>3</sup>Die nachträgliche Information muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse des Auftraggebers,
- gewähltes Vergabeverfahren,
- Auftragsgegenstand,
- Ort der Ausführung,
- Name des beauftragten Unternehmens.

<sup>4</sup>Bei Freihändigen Vergaben ist ab einem Auftragswert von 50 000€ ohne Umsatzsteuer eine nachträgliche Veröffentlichung nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 erforderlich.<sup>5</sup>Soweit sich aus den Sätzen 2 bis 4 nichts anderes ergibt, bleiben die Mindestanforderungen an das Verfahren gemäß Nrn. 1.2.1 und 1.2.2 der Bekanntmachung vom 14. Oktober 2005 unberührt.<sup>6</sup>Der Rückgriff auf präqualifizierte Unternehmen bei der Prüfung der Eignung vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe kann auch für kommunale Auftraggeber zu einer erheblichen Zeitersparnis führen.<sup>7</sup>Hinsichtlich der möglichen kostenlosen Nutzung des Präqualifikationsverzeichnisses durch die Kommunen wird auf die Schreiben

des Staatsministeriums des Innern vom 2. Juni 2006 und vom 17. Oktober 2006, Az.: IIZ5-40011-007/06 (veröffentlicht unter [www.vergabeinfo.bayern.de](http://www.vergabeinfo.bayern.de): „Vergaben im kommunalen Bereich“) hingewiesen.

3.1.2 Bei Vergaben ab Erreichen des EU-Schwellenwerts gilt Nr. 2.1.

### 3.2 Liefer- und Dienstleistungen

3.2.1 <sup>1</sup>Sind die Kommunen unterhalb der EU-Schwellenwerte in Einzelfällen bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen zur Anwendung der VOL/A verpflichtet (z.B. aufgrund von entsprechenden Auflagen in Zuwendungsbescheiden oder durch freiwillige Selbstverpflichtung), gelten Nrn. 1.2 und 1.6 Sätze 1 und 3.<sup>2</sup>Wird von den Möglichkeiten nach Nr. 1.2 Gebrauch gemacht, ist bei Beschränkten Ausschreibungen mit einem Auftragswert ab 25 000€ ohne Umsatzsteuer entweder vorab eine formlose Markterkundung durchzuführen oder unverzüglich nach der Zuschlagserteilung mindestens für die Dauer eines Monats auf der Internetplattform [www.auftraege.bayern.de](http://www.auftraege.bayern.de) oder auf einer anderen, vom Staatsministerium des Innern zu bestimmenden bayernweit zentralen Internetplattform über die Vergabe zu informieren.<sup>3</sup>Die nachträgliche Information muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse des Auftraggebers,
- gewähltes Vergabeverfahren,
- Auftragsgegenstand (mindestens Art und Umfang der Leistung),
- Zeitraum der Ausführung,
- Name des beauftragten Unternehmens.

<sup>4</sup>Bei Freihändigen Vergaben ist ab einem Auftragswert von 25 000€ ohne Umsatzsteuer eine nachträgliche Veröffentlichung nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 erforderlich.<sup>5</sup>Soweit sich aus den Sätzen 2 bis 4 nichts anderes ergibt, sind die in Nrn. 1.2.1 und 1.2.2 der Bekanntmachung vom 14. Oktober 2005 genannten Mindestanforderungen an das Verfahren entsprechend anwendbar.

3.2.2 Bei Vergaben ab Erreichen des EU-Schwellenwerts gilt Nr. 2.1.

### 3.3 Freiberufliche Leistungen

Es gilt Nr. 2.2.

## 4. Sonstiges

<sup>1</sup>Soweit diese Bekanntmachung nichts anderes regelt, sind die für die jeweiligen öffentlichen Auftraggeber einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften, insbesondere VOB/A, VOL/A, das VHB Bayern (Ausgabe 2008), die Korruptionsbekämpfungsrichtlinie sowie die Bekanntmachung vom 14. Oktober 2005 einzuhalten.<sup>2</sup>Soweit die sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie nicht-kommunale Zuwendungsempfänger zur Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften verpflichtet sind, können sie die Regelungen dieser Bekanntmachung anwenden.

## 5. Geltungsdauer

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 4. März 2009 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident  
Horst Seehofer

### 2026-I

## Prüfung der Sparkassen durch die Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Bayern (Prüfungsbekanntmachung – PrüfBek)

### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Februar 2009 Az.: IB2-1467.4-5

An die Regierungen  
die Landkreise  
die Gemeinden  
die Sparkassenzweckverbände  
die Sparkassen

Für die Durchführung der Prüfungen bei den Sparkassen wird auf Grund von Art. 13 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen – Sparkassengesetz – SpkG – (BayRS 2025-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 461) in Verbindung mit § 22 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Sparkassen – Sparkassenordnung – SpkO – vom 21. April 2007 (GVBl S. 332, BayRS 2025-1-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 461) Folgendes festgelegt:

#### 1. Aufgaben der Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Bayern

Die Prüfung der Sparkassen ist wesentlicher Bestandteil der Sparkassenaufsicht. Die Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Bayern (Art. 22 Abs. 2 SpkG) nimmt insoweit Aufgaben der Sparkassenaufsichtsbehörden wahr.

#### 2. Arten der Prüfungen

- 2.1 Die Prüfungsstelle führt bei den Sparkassen die durch Gesetz und aufsichtsbehördliche Anordnung vorgeschriebenen Prüfungen durch. Dies sind insbesondere die
- 2.1.1 Prüfung des Jahresabschlusses, einschließlich der Prüfung im Auftrag des Sparkassen-Stützungsfonds des Sparkassenverbands Bayern sowie des Bayerischen Reservefonds. Die Prüfungsstelle kann Teile der Prüfung als vorgezogene Prüfung durchführen;
- 2.1.2 Prüfung des Konzernabschlusses, sofern die Sparkasse einen solchen aufstellt;
- 2.1.3 Prüfung nach § 36 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes (Wertpapierhandels- und Depotprüfung);
- 2.1.4 Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse, wenn Sparkassen Teile ihres Geschäftsbetriebs von anderen Unternehmen erledigen lassen. Dies kann auch in Form von Prüfungen bei diesen Unternehmen und auch in deren Auftrag geschehen;

die Sparkassen haben bei der Auslagerung von Teilen ihres Geschäftsbetriebs insbesondere sicherzustellen, dass die Prüfungsstelle die nach § 25a Abs. 2 des Kreditwesengesetzes (KWG) erforderlichen Prüfungsrechte hat;

- 2.1.5 Prüfung nach § 29 Abs. 2 Satz 1 KWG (Geldwäscheprüfung);
- 2.1.6 Prüfung im Auftrag der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 44 KWG;
- 2.1.7 Prüfung im Auftrag der Aufsichtsbehörde nach Art. 11 Abs. 2 Satz 2 und Art. 13 SpkG;
- 2.1.8 Prüfung auf Ersuchen des Verwaltungsrats der Sparkasse nach § 22 Abs. 2 Satz 2 SpkO.
- 2.2 Die Prüfungsstelle kann im Rahmen ihrer Kapazitäten sonstige, der Sicherstellung der Aufgabenerfüllung durch die Sparkasse dienende Prüfungen (z. B. Prüfung von Sparkassenstiftungen, Prüfung des PS-Gewinnsparens, Prüfungen im Rahmen von Basket-Transaktionen) durchführen, soweit sonstige Bestimmungen nicht entgegenstehen. Die Prüfungsstelle kann im Rahmen ihrer Kapazitäten Prüfungen bei deutschen Sparkassen außerhalb Bayerns im Auftrag der für diese jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde durchführen (Überkreuzprüfung).

#### 3. Durchführung der Prüfung

- 3.1 Die Prüfungsstelle kann alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Sie hat hierzu das Recht, alle Unterlagen und Daten der Sparkasse zu prüfen. Soweit es die Vorbereitung der Prüfung erfordert, hat die Prüfungsstelle diese Rechte auch schon vor Durchführung der Prüfung. Soweit es für eine sorgfältige Prüfung notwendig ist, hat die Prüfungsstelle diese Rechte auch gegenüber den Tochterunternehmen der Sparkasse.
- 3.2 Im Rahmen der Prüfung ist neben den handels- und kreditwesenrechtlichen Berichtspflichten auch festzustellen, ob die Sparkasse ihre Geschäfte gesetz- und satzungsmäßig sowie entsprechend den aufsichtsbehördlichen Anordnungen führt. Dabei ist insbesondere auch festzustellen, ob
- 3.2.1 wesentliche Verstöße gegen beamten-, besoldungs- und tarifrechtliche Vorschriften einschließlich der Vorschriften über Zuwendungen, Zulagen und Nebentätigkeiten vorliegen,
- 3.2.2 wesentliche Verstöße gegen das Regionalprinzip (§ 2 SpkO) bestehen,
- 3.2.3 die Vorstandsvergütung und -versorgung sich innerhalb der vorgegebenen Rahmensätze bewegt sowie die Entschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrats angemessen ist (§ 12 SpkO),
- 3.2.4 sich im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit Mitgliedern des Verwaltungsrats Anzeichen dafür ergeben, dass über das Vermögen eines Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet wurde, ein Mitglied eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung abgegeben hat (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 SpkG) oder mit der Erfüllung schuldrechtlicher Verpflichtungen gegenüber der Sparkasse erheblich im Rückstand ist (Art. 9 Abs. 2 Satz 3 SpkG).

#### 4. Berichterstattung

- 4.1 Alle Prüfungsberichte für Prüfungen nach Nr. 2.1 sind der Aufsichtsbehörde zu übermitteln. Dem Staatsministerium des Innern ist ein Exemplar des Prüfungsberichts zu übermitteln, wenn
- 4.1.1 die Beurteilung des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung ergibt, dass kein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk (§ 322 Handelsgesetzbuch) erteilt wird,
- 4.1.2 der Prüfungsstelle während der Prüfung Tatsachen bekannt wurden, welche die Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks rechtfertigen, den Bestand der Sparkasse gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der Geschäftsleiter gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen (§ 29 Abs. 3 KWG),
- 4.1.3 bei der Sparkasse wirtschaftliche Schwierigkeiten bestehen oder drohen, insbesondere wenn die Sparkasse aus eigener Kraft nicht in der Lage ist, einen den eigenen Bestand gefährdenden Verlustausweis oder eine Zahlungseinstellung zu vermeiden (§ 3 der Satzung für den Sparkassenstützungsfonds des Sparkassenverbands Bayern),
- 4.1.4 eine Prüfung nach Nr. 2.1.4 ein Unternehmen betrifft, an dem der Sparkassenverband Bayern beteiligt ist,
- 4.1.5 sowie in sonstigen Fällen von besonderer Bedeutung, wenn die Prüfungsstelle dies für erforderlich hält.
- 4.2 Die Aufsichtsbehörde und das Staatsministerium des Innern sind ferner in Kopie unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Prüfung Tatsachen bekannt werden, die durch den Abschlussprüfer nach bankaufsichtlichen Bestimmungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Deutschen Bundesbank anzuzeigen sind.

#### 5. Prüfungsabschluss

- 5.1 Die Prüfungsstelle stellt dem Vorstand und dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats jeweils ein Exemplar des Prüfungsberichts zur Verfügung.
- 5.2 An die Prüfung des Jahresabschlusses schließt sich eine Sitzung des Verwaltungsrats (Schlussbesprechung) an. Bei sonstigen Prüfungen kann die Aufsichtsbehörde die Einberufung einer Sitzung verlangen, wenn sie dies für angezeigt hält. Die Schlussbesprechung findet frühestens zwei Wochen nach Zugang des Prüfungsberichts beim Verwaltungsratsvorsitzenden statt, es sei denn, besondere Umstände machen eine unverzügliche Schlussbesprechung erforderlich. Der Verwaltungsratsvorsitzende hat in der Einladung zur Schlussbesprechung darauf hinzuweisen, dass der Prüfungsbericht von den Mitgliedern vor der Schlussbesprechung vollständig eingesehen werden soll und zu diesem Zweck in den Geschäftsräumen der Sparkasse sowie in den Amtsräumen des Verwaltungsratsvorsitzenden bereitgehalten wird; die Einsichtnahme bzw. die Gründe für eine Nicht-einsichtnahme sind kurz zu dokumentieren. Zur Schlussbesprechung sind die Aufsichtsbehörde und die Prüfungsstelle jeweils einzuladen, die Bankenaufsicht ist von der Schlussbesprechung rechtzeitig zu informieren, wenn es die Prüfungsstelle für angezeigt hält. In der Schlussbesprechung sind die wichtigsten bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

und die daraus zu ziehenden Folgerungen durch die Prüfungsstelle adressatengerecht darzustellen. Sie sind mit dem Verwaltungsrat zu erörtern.

- 5.3 Erfüllt die Sparkasse die Voraussetzungen des Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 SpkG (kapitalmarktorientierte Sparkasse), so umfassen die wichtigsten Erkenntnisse nach Nr. 5.2 stets auch die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, gegebenenfalls des internen Revisionssystems, und des Risikomanagementsystems sowie insbesondere Erkenntnisse über wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses.
- #### 6. Erledigungsverfahren
- 6.1 Die Aufsichtsbehörde sorgt im Einvernehmen mit der Prüfungsstelle für die ordnungsgemäße und zeitgerechte Erledigung der festgestellten Mängel und anmerkungsbedürftigen Entwicklungen. Besteht zwischen Prüfungen ein enger Zusammenhang, kann die Erledigung zusammengefasst erfolgen.
- 6.2 Soweit festgestellte Mängel und anmerkungsbedürftige Entwicklungen von der Prüfungsstelle als Beanstandung (Prüfungserinnerung gemäß § 22 Abs. 4 Satz 2 SpkO) eingestuft werden, fordert die Aufsichtsbehörde umgehend den Verwaltungsrat der Sparkasse zur Erledigung der getroffenen Beanstandungen und zum Bericht darüber auf (Erledigungsverfahren). Der Verwaltungsratsvorsitzende hat im Erledigungsbericht zu bestätigen, dass der Verwaltungsrat vom vollen Inhalt des Prüfungsberichts und den darin enthaltenen Beanstandungen Kenntnis genommen hat, eine Kopie des Berichts ist der Prüfungsstelle zuzuleiten. Die Prüfungsstelle berichtet im Rahmen der folgenden Prüfung über die Erledigung.
- 6.3 Soweit der Prüfungsbericht keine Beanstandungen enthält, ist die Prüfungsstelle mit der Überwachung der Erledigung der sonstigen Mängel und sonstigen anmerkungsbedürftigen Entwicklungen im Rahmen der folgenden Prüfung beauftragt (vereinfachtes Erledigungsverfahren), es sei denn, die Aufsichtsbehörde behält sich die Überwachung der Erledigung im Einzelfall vor. Die Verantwortung für die Überwachung der Prüfungsfeststellungen verbleibt auch in diesem Fall bei der Aufsichtsbehörde.

#### 7. Schlussbestimmungen

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie ist erstmals auf die Prüfung des Jahresabschlusses 2008 anzuwenden.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 1. März 1976 (MABl S. 175), geändert durch Bekanntmachung vom 25. Mai 1988 (AllMBl S. 377) außer Kraft.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

**2330-I****Förderung von Maßnahmen zur energetischen Modernisierung der Infrastruktur in Kommunen – Konjunkturpaket II und Investitionspakt 2009 –****Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern  
vom 3. März 2009 Az.: IIC1-4754-001/09**

Vorbehaltlich des vorgesehenen Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz – ZuInvG), BT-Drs. 16/11740\*) sowie den noch abzuschließenden Verwaltungsvereinbarungen zur Durchführung des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (VV ZuInvG) sowie über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder (VV Investitionspakt 2009) fördert der Freistaat Bayern die energetische Modernisierung der Infrastruktur in Kommunen in Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO). Gefördert wird ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Mittel.

**I. Förderung nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz****1. Zweck der Förderung**

Zweck der Förderung ist die Energieeinsparung durch die energetische Modernisierung unmittelbarer oder mittelbarer öffentlicher Gebäude in Kommunen. Die Förderung erfolgt durch Zuwendungen zur Finanzierung der Investitionskosten für die energetische Modernisierung von

- a) Gebäuden der sozialen Infrastruktur wie Schulen, Kindertageseinrichtungen und überwiegend schulisch genutzte Sportstätten,
- b) Bildungs- und Begegnungseinrichtungen kommunaler Träger sowie
- c) kommunalen Verwaltungsgebäuden.

**2. Förderzeitraum**

Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 26. Januar 2009 begonnen wurden oder später begonnen werden. Soweit Investitionen schon vor dem 27. Januar 2009 begonnen wurden, aber noch nicht abgeschlossen sind, können sie gefördert werden, wenn es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt und die Finanzierung dieser Abschnitte bislang nicht gesichert ist. Im Jahr 2011 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die vor dem 31. Dezember 2010 begonnen wurden und bei denen im Jahr 2011 ein selbstständiger Abschnitt des Investitionsvorhabens abgeschlossen wird.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Verwaltungsgemeinschaften und kommunale Zweckverbände. Zuwendungsempfänger sind auch private und kirchliche Träger. Dabei kommt eine Zuwendung an ein Unternehmen nur in Betracht, soweit die Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Entscheidung der Kom-

mission vom 28. November 2005 über die Anwendung von Art. 86 Abs. 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden, ABl L 312 vom 29. November 2005, S. 67 (insbesondere Jahresumsatz in den beiden vorausgehenden Rechnungsjahren insgesamt weniger als 100 Mio. Euro, jährliche Zuwendung unter 30 Mio. Euro) erfüllt sind.

**4. Grundsätze der Förderung****4.1 Förderungsvoraussetzungen**

4.1.1 Eine Förderung wird gemäß § 3a Abs. 1 ZuInvG nur für zusätzliche Investitionen gewährt. Die Kommune bestätigt die Zusätzlichkeit der Investitionen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens (vgl. Nr. 17).

4.1.2 Für ein Gebäude nach Nr. 1 Buchst. a und b dieser Bekanntmachung muss auf der Grundlage hinreichender Kriterien geklärt sein, dass es auch angesichts der zu erwartenden demographischen Veränderungen weiterhin längerfristig für Zwecke der Infrastruktur genutzt wird.

4.1.3 Das Gebäude muss sich in einem energetisch nachteiligen Zustand befinden. Das ist regelmäßig anzunehmen, wenn das Gebäude vor dem Jahr 1990 errichtet und danach nicht umfassend energetisch modernisiert worden ist.

4.1.4 Das Gebäude oder der Gebäudeteil muss regelmäßig beheizt werden.

4.1.5 Das Gebäude oder der Gebäudeteil ist so zu modernisieren, dass die Anforderungen an den Jahres-Primärenergiebedarf und an den spezifischen Transmissionswärmeverlust für bestehende Gebäude nach § 9 Abs. 1 der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) vom 24. Juli 2007 (BGBl I S. 1519) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden. Bei denkmalgeschützten Gebäuden ist es ausreichend, wenn eine möglichst hohe Energieeffizienz erreicht wird.

4.1.6 Die Maßnahmen müssen nach öffentlich-rechtlichen, insbesondere denkmalpflegerischen, sowie zivilrechtlichen Vorschriften zulässig sein.

**4.2 Baubeginn**

Mit der Ausführung der Maßnahmen darf grundsätzlich erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Mit Aufnahme der Maßnahme in das Programm kann mit der Maßnahme förderunschädlich begonnen werden. Dies begründet aber keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Planungs- und Energieberatungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn.

**4.3 Baudurchführung**

Mit der Ausführung der Maßnahmen muss nach Erteilung des Bewilligungsbescheides unverzüglich begonnen werden. Die Bauarbeiten sind zügig durchzuführen (vgl. dazu auch Nr. 2).

**4.4 Maßnahmenvereinbarung**

Eine Förderung setzt den Abschluss der Maßnahmenvereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern

\*) Art. 7 des Gesetzes vom 2. März 2009 (BGBl I S. 416)



und dem jeweiligen Zuwendungsempfänger gemäß Nr. 3 Satz 1 voraus.

#### 4.5 Kumulierungsverbot

4.5.1 Kumulierungsverbot aufgrund § 4 Abs. 1 ZuInvG  
Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen als dem ZuInvG und anderen Verwaltungsvereinbarungen als den VV ZuInvG als Anteilsfinanzierung nach Art. 104b des Grundgesetzes, nach dem bis zum 31. August 2006 gültigen Art. 104a Abs. 4 des Grundgesetzes, nach Art. 91a und Art. 91b des Grundgesetzes oder mit KfW-Darlehensprogrammen (mit Ausnahme der KfW-Programme „Investitionsoffensive Infrastruktur“) durch den Bund gefördert werden, können nach dieser Bekanntmachung nicht gefördert werden.

#### 4.5.2 Sonstiges Kumulierungsverbot

Maßnahmen, die nach Abschnitt II dieser Bekanntmachung sowie nach folgenden Bestimmungen (in der jeweils geltenden Fassung) gefördert werden, sind von einer Förderung nach Abschnitt I ausgeschlossen:

- Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG),
- Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG),
- Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG) und
- Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“.

Das gilt nicht, wenn es sich um getrennte Bauabschnitte oder Baukörper handelt und insoweit eine sachliche Differenzierung bzw. Kostentrennung möglich ist (z. B. prozentuale Aufteilung der Baukosten). Aufwendungen für energetische Sanierungen, die im Rahmen einer nach Art. 10 FAG förderfähigen Baumaßnahme (z. B. Umbau, Generalsanierung) anfallen, können nach dieser Bekanntmachung gefördert werden. Stellt die Errichtung eines Ersatzneubaus gegenüber einer energetischen Sanierung die wirtschaftlichere Lösung dar, werden die förderfähigen Aufwendungen der Maßnahme anteilig den jeweils anwendbaren Förderverfahren zugeordnet.

Die Summe der Finanzierungsmittel darf die Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen.

## 5. Gegenstand der Förderung

### 5.1 Energetische Modernisierung

Gegenstand der Förderung ist die energetische Modernisierung von Gebäuden; dazu gehören insbesondere

- Maßnahmen zur Verringerung von Transmissionswärmeverlusten, wie z. B. die Verbesserung der Wärmedämmung von Außenwänden, Fenstern, Dächern, obersten Geschossdecken zu nicht ausgebauten Dachräumen, Kellerdecken, erdbe-

rührten Außenflächen beheizter Räume, Wänden zwischen beheizten und unbeheizten Räumen, Heizungs-, Warmwasser- und Kühlrohrleitungen,

- die energetische Verbesserung durch Einbau, Erneuerung oder Optimierung von Heizungsanlagen, Lüftungsanlagen, Fenstern, Sonnenschutzeinrichtungen, einschließlich Einbau von Sonnenschutzverglasungen, Beleuchtung, Kühleinrichtungen, Pumpen und Regeleinrichtungen,
- der Einbau von oder Anschluss an Anlagen, die der Verminderung des Primärenergiebedarfs, insbesondere des Bedarfs an fossiler Energie dienen oder mit erneuerbaren Energien betrieben werden (z. B. solarthermische Anlagen, Pellet- oder Hackschnitzelheizungen, Erdwärmesonden), jedoch nur im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Spiegelstrich eins,
- der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage,
- die hierfür notwendigen Planungsleistungen sowie energetische Beratung und
- die für eine zügige Realisierung erforderlichen Maßnahmen (z. B. Behelfsbauten).

### 5.2 Ersatzneubau

Die Förderung eines Ersatzneubaus an Stelle einer energetischen Modernisierung kommt nur dann in Betracht, wenn dies dem Förderzweck nach Nr. 1 entspricht und sich als die wirtschaftlichste Lösung darstellt.

### 5.3 Sonstige Maßnahmen

Bei der energetischen Modernisierung können sonstige Maßnahmen mitgefördert werden, soweit sie im Vergleich zur energetischen Modernisierung untergeordnet sind; dazu gehören insbesondere

- Erneuerung der Anstriche und Böden,
- notwendige Brandschutzmaßnahmen sowie
- Maßnahmen zur Barrierefreiheit.

### 5.4 Ausstattung

Darüber hinaus können bei Schulen dringend notwendige und bedarfsgerechte Ausstattungen, insbesondere IT-Ausstattungen, mitgefördert werden, soweit sie im Vergleich zur energetischen Modernisierung untergeordnet sind.

## 6. Förderfähige Kosten

### 6.1 Maßnahmen der energetischen Modernisierung bzw. einer Generalsanierung oder eines Ersatzneubaus

Bei Maßnahmen der energetischen Modernisierung bzw. einer Generalsanierung oder eines Ersatzneubaus (vgl. Nrn. 5.1 und 5.2) sind Kosten bis zu 600 € je Quadratmeter beheizter Netto-Grundfläche (DIN 277) der zu modernisierenden Gebäude und Gebäudeteile förderfähig. Bei erdgeschossigen Gebäuden sind wegen des größeren Dachflächenanteils Kosten bis zu 800 € je Quadratmeter beheizter Netto-Grundfläche (DIN 277) förderfähig. Maßgeblich sind die Kosten der Kostengruppen 300, 400, 700 (DIN 276). Kosten der Kostengruppen 200 und 500 sind förderfähig, soweit sie durch die energie-

tische Modernisierung veranlasst sind. Baunebenkosten sind in der notwendigen Höhe anzusetzen.

#### 6.2 Sonstige Maßnahmen

Bei sonstigen Maßnahmen (vgl. Nr. 5.3) sind Kosten bis zu 200€ je Quadratmeter beheizter Netto-Grundfläche (DIN 277) der zu modernisierenden Gebäude und Gebäudeteile förderfähig.

#### 6.3 Ausstattung von Schulen

Bei der Ausstattung von Schulen (vgl. Nr. 5.4) sind Kosten bis zu 400€ je Schulklasse bzw. Kollegstufen-/Oberstufengruppe förderfähig.

#### 6.4 Nicht förderfähige Kosten

Nicht förderfähig sind

- der Wert von Selbsthilfeleistungen und insoweit anfallende Materialkosten,
- Personal- und Sachkosten des Zuwendungsempfängers,
- Aufwendungen, die mit der Aufbringung des Eigenanteils verbunden sind, sowie
- Investitionen, die nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) vom 25. Oktober 2008 (BGBl I S. 2074) in der jeweils geltenden Fassung besonders vergütet werden.

### 7. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung durch einen Zuschuss in Höhe von 87,5% der förderfähigen Kosten,

- bei Maßnahmen der energetischen Modernisierung (vgl. Nr. 5.1) oder einem Ersatzneubau (vgl. Nr. 5.2) höchstens jedoch 525€ je Quadratmeter beheizter Netto-Grundfläche des zu modernisierenden bzw. des zu ersetzenden Gebäudes bzw. Gebäudeteiles; bei erdgeschossigen Gebäuden beträgt der Höchstbetrag der Förderung 700€ je Quadratmeter beheizter Netto-Grundfläche,
- bei sonstigen Maßnahmen (vgl. Nr. 5.3) höchstens jedoch 175€ je Quadratmeter beheizter Netto-Grundfläche des zu modernisierenden Gebäudes bzw. Gebäudeteiles und
- bei der Ausstattung von Schulen (vgl. Nr. 5.4) höchstens jedoch 350€ je Schulklasse bzw. Kollegstufen-/Oberstufengruppe.

Der sich ergebende Betrag ist auf volle Hundert Euro abzurunden. Eine Nachbewilligung ist ausgeschlossen.

### 8. Eigenanteil des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger beteiligt sich an den förderfähigen Kosten (vgl. Nr. 6) mit einem Eigenanteil in Höhe von mindestens 12,5%. Bei finanzschwachen Gemeinden kann der Eigenanteil auf 10% verringert werden. Voraussetzung dafür ist, dass die jeweilige Kommune aufgrund ihrer angespannten Haushaltslage die für die Realisierung der Maßnahme notwendigen Kredite nicht aufnehmen kann. Der Nachweis der Haushaltslage ist gegenüber der Bewilligungsstelle anhand der Angaben nach Muster 2 zu Art. 44 BayHO zu führen.

## II. Förderung nach dem Investitionspakt 2009

### 9. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist die Energieeinsparung durch die energetische Modernisierung öffentlicher Gebäude in Gemeinden. Die Förderung erfolgt durch Zuwendungen zur Finanzierung der Investitionskosten für die energetische Modernisierung von Gebäuden der sozialen Infrastruktur wie Schulen, Kindergärten, Kindertageseinrichtungen und (Schul-)Turnhallen.

### 10. Zuwendungsempfänger

10.1 Zuwendungsempfänger ist die Gemeinde.

10.2 Antragsberechtigt sind Gemeinden in besonders schwieriger Haushaltslage, insbesondere solche, die aufgrund ihrer Haushaltslage keine Kredite im erforderlichen Umfang für die energetische Modernisierung ihrer sozialen Infrastruktur zusätzlich aufnehmen können. Der Nachweis der Haushaltslage ist gegenüber der Bewilligungsstelle anhand der Angaben nach Muster 2 zu Art. 44 BayHO zu führen.

### 11. Grundsätze der Förderung

#### 11.1 Förderungsvoraussetzungen

11.1.1 Für das Gebäude muss eine längerfristige Nutzung auch unter Berücksichtigung der absehbaren demographischen Veränderungen zu erwarten sein.

11.1.2 Das Gebäude muss sich in einem energetisch nachteiligen Zustand befinden. Das ist regelmäßig anzunehmen, wenn

- der Energieverbrauchswert (Heizenergieverbrauchskennwert) den jeweiligen Vergleichskennwert der EnEV für diesen Gebäudetyp um mindestens 30% überschreitet (Anlage 3 der Bekanntmachung nach § 19 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 EnEV) oder
- das Gebäude vor 1990 errichtet und danach nicht umfassend energetisch modernisiert worden ist.

11.1.3 Das Gebäude oder der Gebäudeteil muss regelmäßig beheizt werden.

11.1.4 Das Gebäude ist energetisch mindestens auf das Niveau eines Neubaus nach EnEV zu modernisieren. Der Nachweis ist anhand eines Energiebedarfsausweises zu führen.

11.1.5 Die Maßnahmen müssen nach öffentlich-rechtlichen, insbesondere denkmalpflegerischen, sowie zivilrechtlichen Vorschriften zulässig sein.

11.1.6 Die Maßnahmen sollen nachhaltig sein und sich auch durch gestalterische Qualität auszeichnen.

#### 11.2 Baubeginn

Mit der Ausführung der Maßnahmen darf erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Auf Antrag kann die Bewilligungsstelle ausnahmsweise einem vorzeitigen Maßnahmebeginn – gegebenenfalls auch für Teilmaßnahmen – zustimmen, wenn die Finanzierung des Vorhabens hinreichend gesichert erscheint und das Vorhaben sachlich geprüft ist. Die Zustimmung erfolgt schriftlich; sie begründet keinen Rechtsanspruch auf För-

derung. Planungs- und Energieberatungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn.

#### 11.3 Baudurchführung

Mit der Ausführung der Maßnahmen muss nach Erteilung des Bewilligungsbescheides unverzüglich begonnen werden. Die Bauarbeiten sind zügig durchzuführen.

#### 11.4 Kumulierungsverbot

Maßnahmen, die nach Abschnitt I dieser Bekanntmachung sowie nach folgenden Bestimmungen (in der jeweils geltenden Fassung) gefördert werden, sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG),
- Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG),
- Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG) und
- Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“.

Das gilt nicht, wenn es sich um getrennte Bauabschnitte oder Baukörper handelt und insoweit eine sachliche Differenzierung bzw. Kostentrennung möglich ist (z. B. prozentuale Aufteilung der Baukosten). Die Summe der Finanzierungsmittel darf die Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen.

#### 12. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die energetische Modernisierung von Gebäuden (vgl. dazu Nr. 5.1).

#### 13. Förderfähige Kosten

Für die Höhe der förderfähigen Kosten ist die Nr. 6.1, für die nicht förderfähigen Kosten die Nr. 6.4 anzuwenden.

#### 14. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung durch einen Zuschuss in Höhe von 87,5% der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 525€ je Quadratmeter beheizter Netto-Grundfläche des zu modernisierenden Gebäudes bzw. Gebäudeteiles; bei erdgeschossigen Gebäuden beträgt der Höchstbetrag der Förderung 700 € je Quadratmeter beheizter Netto-Grundfläche. Der sich ergebende Betrag ist auf volle Hundert Euro abzurunden. Eine Nachbewilligung ist ausgeschlossen.

#### 15. Eigenanteil der Gemeinde

Die Gemeinde beteiligt sich an den förderfähigen Kosten (vgl. Nr. 13) mit einem Eigenanteil in Höhe von mindestens 12,5%.

### III. Förderverfahren

#### 16. Bewilligungsstellen

Bewilligungsstellen sind die Regierungen.

#### 17. Bewerbungsverfahren

Der Antragstellung geht ein Bewerbungsverfahren unter Verwendung des Bewerbungsbogens voraus. Bei Maßnahmen von privaten oder kirchlichen Trägern von Kindertageseinrichtungen ist dem Bewerbungsbogen eine Stellungnahme der Gemeinde zu dem beabsichtigten Projekt beizufügen. Die Auswahl der zu fördernden Maßnahmen erfolgt durch die Bewilligungsstelle und wird den Bewerbern mitgeteilt. Der Bewerbungsbogen soll der Bewilligungsstelle bis zum 31. März 2009 vorliegen. Bewerbungen, die nach dem 30. April 2009 den Bewilligungsstellen zugehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

#### 18. Antragstellung

Der Förderantrag ist unter Verwendung des Antragsformblatts in zweifacher Fertigung mit den dort bezeichneten Unterlagen bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

#### 19. Aufgaben der Bewilligungsstelle

Die Bewilligungsstelle berät und unterstützt den Zuwendungsempfänger bei der Planung und Antragstellung.

Die Bewilligungsstelle prüft die Fördervoraussetzungen und wählt die Maßnahmen im Rahmen der ihr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel aus. Die Auswahl der Maßnahmen richtet sich insbesondere nach der durch die Förderung erzielbaren Energieeinsparung und der Haushaltslage der Gemeinde. Auf eine angemessene Berücksichtigung kleinerer Gemeinden des ländlichen Raums ist zu achten.

Die Bewilligungsstelle führt das Bewilligungsverfahren durch.

Die Bewilligungsstelle überwacht den Baufortschritt und veranlasst die Auszahlung der Fördermittel.

Die Bewilligungsstelle prüft den Verwendungsnachweis und leitet die Ergebnisse des Monitorings (Nr. 22) an das Staatsministerium des Innern weiter.

#### 20. Auszahlung der Zuwendung

20.1 Die Auszahlung ist bei der Bewilligungsstelle zu beantragen.

20.2 Die Zuwendung wird nach Prüfung der im Bewilligungsbescheid genannten Voraussetzungen in Raten entsprechend dem Baufortschritt wie folgt ausbezahlt:

- Bis zu 80% der Zuwendung, sobald förderfähige Kosten in der Höhe angefallen sind, dass sie die Auszahlung der Zuwendung rechtfertigen;
- die verbleibende Schlussrate, wenn der Verwendungsnachweis und – bei Investitionen nach Abschnitt II – auch der Nachweis des die Maßnahme begleitenden Ausstellungsberechtigten nach §21 EnEV vorliegen.

20.3 Der Auszahlungsantrag ist nach Muster 3 zu Art. 44 BayHO zu stellen. Dem Antrag auf Auszahlung der Schlussrate ist der Verwendungsnachweis beizulegen.

20.4 Die Bewilligungsstelle prüft den Auszahlungsantrag. Sie ordnet bei der Staatsoberkasse Bayern die Auszahlung der festgestellten Beträge an. Der Auszahlungsbetrag ist auf volle 100€ zu runden.

#### 21. Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist durch einen einfachen Verwendungsnachweis nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO zu dokumentieren. Der Verwendungsnachweis ist unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Ermäßigen sich die nach der Bewilligung in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, so ermäßigt sich die Zuwendung nur im Falle der Unterschreitung des nach der Nr. 7 maßgeblichen Höchstbetrags. Soweit für eine Maßnahme Ausgaben noch nach dem 31. Dezember 2011 geleistet werden, besteht kein Anspruch mehr auf eine Förderung dieser Ausgaben.

#### 22. Monitoring (Investitionen nach Abschnitt II)

Der Förderempfänger hat die Daten des Primär- und Endenergiebedarfs sowie des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes im Rahmen eines Monitorings zur Antragstellung zu ermitteln. Nach Durchführung der Maßnahme sind die Daten durch einen Sachverständigen nach §21 EnEV zu bestätigen und der Bewilligungsstelle mitzuteilen.

#### 23. Abweichungen

Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern.

#### 24. Formblätter

Die zu verwendenden Formblätter sowie weitere Unterlagen werden in elektronischer Form bereitgestellt und können unter folgender Adresse heruntergeladen werden:

[www.wohnen.bayern.de](http://www.wohnen.bayern.de)

#### 25. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 3. März 2009 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

## 2129.0-UG

### Grundsätze für die Förderung der Intensivierung der Umweltbildung in Bayern aus Zinserlösen des Umweltfonds

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 19. Februar 2009 Az.: K6-U8036.4-2008/72

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Grundsätze und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO – und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) aus den Zinserlösen des Umweltfonds Zuwendungen zur Intensivierung der Umweltbildung in Bayern.

Die Zuwendungen werden ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

#### Inhaltsübersicht

##### I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Zuwendung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzung
5. Art und Umfang der Zuwendung
  - 5.1 Art der Zuwendung
  - 5.2 Zuwendungsfähige/nicht zuwendungsfähige Kosten
  - 5.3 Mehrfachförderung
  - 5.4 Projektbezogene Einnahmen
  - 5.5 Spenden
  - 5.6 Bagatellgrenze
  - 5.7 Höhe der Zuwendung

##### II. Verfahren

6. Antragstellung
7. Bewilligungszuständigkeit
8. Bewilligungsverfahren
9. Auszahlung der Zuwendung
10. Nachweis der Verwendung

##### III. Schlussvorschriften

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
12. Zusätzliche Hinweise
  - 12.1 Vorzeitiger Maßnahmebeginn
  - 12.2 Subventionserhebliche Angaben
  - 12.3 Kostenerstattung

#### I.

##### Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

##### 1. Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist es, die Umweltbildung in Bayern zu intensivieren.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte, die der Intensivierung der Umweltbildung in Bayern dienen. Das sind im Einzelnen:

- a) die Erarbeitung von Modellen für neue Wege und Methoden zur Verstärkung der Umweltbildung und ihrer Breitenwirkung;
- b) die Initiierung und Konkretisierung neuer Umweltbildungsangebote in der allgemeinen Erwachsenenbildung und in der Kinder- und Jugendbildung;
- c) Bildungsmaßnahmen, mit denen Multiplikatoren oder Einzelpersonen Umweltbewusstsein und Möglichkeiten, für die Umwelt zu handeln, vermittelt werden;
- d) Erst- oder Ergänzungsausstattung von Umweltbildungseinrichtungen;
- e) sonstige Vorhaben zur Intensivierung der Umweltbildung.

## 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können Einrichtungen erhalten, die sich in der Umweltbildung engagieren. Zuwendungsempfänger ist diejenige juristische Person mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Bayern, die die Trägerschaft der Umweltbildungseinrichtung innehat, so z. B. Kommunen, kirchliche Einrichtungen oder gemeinnützig tätige juristische Personen des Privatrechts wie Vereine und Verbände. Natürliche Personen sind als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen.

Die Einrichtungen bzw. die von ihr durchgeführten Veranstaltungen dürfen nicht von der Scientology-Organisation, vergleichbaren Sekten oder sonstigen ideologisch geprägten Institutionen (mit-)getragen, (mit-)organisiert oder umgesetzt werden.

Zuwendungen werden nicht gewährt für Umweltbildungseinrichtungen, die in der ausschließlichen Trägerschaft des Freistaates Bayern stehen.

## 4. Zuwendungsvoraussetzung

Die fachliche Kompetenz des Projektträgers sowie die ausgewogene Vermittlung der Bildungsinhalte müssen gewährleistet sein.

## 5. Art und Umfang der Zuwendung

### 5.1 Art der Zuwendung

Ausgaben für die Vorbereitung und Durchführung der in Nr. 2 genannten Projekte werden im Wege der Anteilfinanzierung durch zweckgebundene Zuschüsse oder Zuweisungen gefördert.

### 5.2 Zuwendungsfähige/nicht zuwendungsfähige Kosten

#### 5.2.1 Zuwendungsfähig sind:

- projektbezogene Personal-, Sach-, Betriebs- und Investitionsausgaben,
- freiwillige Arbeiten von Angehörigen des Trägers der Umweltbildungseinrichtung und Sachleistungen.

Freiwillige Arbeitsleistungen werden nach den vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jeweils bekannt gegebenen zuschussfähigen Höchstsätzen der ländlichen Entwicklung

(ZHLE), in der jeweils geltenden Fassung, angesetzt.

Die angeschafften Gegenstände sind dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden. Die Dauer der Zweckbindung wird im Bescheid festgelegt.

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Personalkosten sind folgende Pauschalen zulässig:

- Qualifizierte Fachleute 35€/h
- Sonstige Fachkräfte 25€/h
- Verwaltungskraft 20€/h

Die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden sind im Verwendungsnachweis durch Stundenzettel zu belegen. Die genannten Stundensätze sind bei pauschaler Abrechnung Höchstsätze. Sie gelten grundsätzlich auch für Honorarkräfte.

In begründeten Fällen (z. B. Referentenkosten) können auch höhere nachgewiesene Kosten angesetzt werden. Dies setzt jedoch die ausdrückliche, einzelfallbezogene Zustimmung des Beratergremiums voraus.

Projektbezogene Betriebskosten (Strom, Wasser, Abwasser, Fahrtkosten, Telefon, Porto, Bürobedarf) können pauschal mit höchstens 5 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten in Ansatz gebracht werden.

#### 5.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Außenanlagen einschließlich der Baukosten,
- Aufwendungen für den Bauunterhalt,
- nicht projektbezogene Personal-, Sach-, Betriebs- und Investitionsausgaben,
- Ausgaben für laufende Raummieten,
- kommunale Regiearbeiten,
- Kostenerhöhungen nach Erlass des Bewilligungsbescheids oder nach Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (Nachförderung),
- Kosten, die ein anderer zu tragen verpflichtet ist,
- Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) als Vorsteuer abgezogen werden können,
- Ausgaben für Geschenke und sonstige Repräsentationsaufwendungen.

### 5.3 Mehrfachförderung

5.3.1 Eine Förderung nach diesen Fördergrundsätzen entfällt für Maßnahmen, für die Mittel des Freistaates Bayern aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden. Die Projektförderung nach diesen Fördergrundsätzen steht nicht in Konkurrenz zur staatlichen institutionellen Förderung nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung, sondern ergänzt diese gegebenenfalls.

5.3.2 Werden für eine Fördermaßnahme Mittel gemäß § 3 Abs. 4 des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB III), Arbeitsförderungsrecht (ABM-Förderung), Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) und Zivildienstgesetz (ZDG) gewährt, so sind diese Mittel auf Zuwendungen nach diesen Fördergrundsätzen nicht anzurechnen; sie sind jedoch anzugeben. Dem Zuwendungsempfänger muss dennoch ein angemessener Eigenanteil verbleiben. Der auf die

zuwendungsfähigen Kosten entfallende Anteil aller Zuwendungen darf 90 v. H. nicht überschreiten.

- 5.3.3 Bei jeglicher zulässigen Mehrfachförderung (z. B. aus Bundes- oder EU-Mitteln) muss dem Zuwendungsempfänger ein angemessener Eigenanteil verbleiben. Der auf die zuwendungsfähigen Kosten entfallende Anteil aller Zuwendungen darf 90 v. H. nicht überschreiten.
- 5.4 Projektbezogene Einnahmen  
Projektbezogene Einnahmen (z. B. aus Teilnehmergebühren, Publikationserlösen) stellen mit dem Zweck der Zuwendungszweck zusammenhängende Einnahmen nach Nr. 1.2 ANBest-P/K dar.  
Sie sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck der Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen und in den Finanzierungsplan aufzunehmen. Erhöhen sich diese Einnahmen nachträglich, so ermäßigt sich die Zuwendung gemäß Nr. 2.1 ANBest-P/K.
- 5.5 Spenden  
Für projektbezogene Spenden gilt Nr. 5.4 entsprechend.
- 5.6 Bagatellgrenze  
Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten der Maßnahme dürfen eine Bagatellgrenze in Höhe von 5.000 € nicht unterschreiten.
- 5.7 Höhe der Zuwendung  
Zu den zuwendungsfähigen Gesamtkosten können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe der Bedeutung des Projekts sowie der Leistungsfähigkeit des Projektträgers bis zu 70 v. H. als Zuschuss oder Zuweisung gewährt werden.

## II.

### Verfahren

#### 6. Antragstellung

Anträge auf Zuwendungen nach diesen Fördergrundsätzen sind von den Maßnahmeträgern mit dem Antragsformblatt des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit (StMUG) in zweifacher Fertigung mit ergänzenden Unterlagen (Projektbeschreibung mit Kostenkalkulation und Finanzierungsplan) bzw. bei kommunalen Maßnahmeträgern mit den Mustern 1a und 2 zu Art. 44 BayHO und den vorgenannten Unterlagen in zweifacher Fertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

#### 7. Bewilligungszuständigkeit

Zuwendungen bewilligt die örtlich zuständige Regierung. Sie bezieht bei ihrer Entscheidung die Empfehlungen des Beratergremiums mit ein. Das StMUG gewährleistet die landesweit einheitliche Förderpraxis durch Beratung (durch ein Beratergremium externer Experten) und Koordination.

#### 8. Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde prüft die Fördervoraussetzungen und leitet ein Exemplar des Antrages an das StMUG weiter.

Die Anträge werden in der Regel in einem vom StMUG eingesetzten Fachgremium beraten, an des-

sen Sitzungen auch Vertreter der Regierungen teilnehmen.

Der Zuwendungsbescheid wird durch die in Nr. 7 genannte Bewilligungsbehörde erteilt, die auch das weitere Förderverfahren abwickelt. Einen Abdruck des Zuwendungsbescheides und eventueller Änderungsbescheide übermittelt die Bewilligungsbehörde dem StMUG.

#### 9. Auszahlung der Zuwendung

Auszahlungsanträge aufgrund von Zuwendungsbescheiden sind von den Maßnahmeträgern mit dem Auszahlungsformblatt des StMUG bzw. bei kommunalen Maßnahmeträgern mit dem Muster 3 zu Art. 44 BayHO in einfacher Fertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Auszahlungen erfolgen durch die Bewilligungsbehörde nach Prüfung der Auszahlungsanträge.

#### 10. Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis gemäß Nr. 6.1 ANBest-P/K). Hierzu ist der Vordruck des StMUG bzw. bei kommunalen Maßnahmeträgern das Muster 4 zu Art. 44 BayHO (Verwendungsnachweis) ausgefüllt in zweifacher Fertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Diese prüft den Verwendungsnachweis, erstellt einen Prüfvermerk und die Abschlussverfügung und übernimmt auch eine evtl. erforderliche bescheidmäßige Schlussabwicklung des Förderverfahrens. Ein Exemplar des geprüften Verwendungsnachweises mit Prüfvermerk und Abschlussverfügung sowie eine Ausfertigung eines evtl. erteilten Widerrufs-, Rücknahme- und/oder Rückforderungsbescheides legt die Bewilligungsbehörde dem StMUG vor.

## III.

### Schlussvorschriften

#### 11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Grundsätze treten mit Wirkung vom 1. Februar 2009 in Kraft und gelten bis 31. Dezember 2012, sofern sie nicht verlängert werden.

Gleichzeitig werden die Grundsätze für die Förderung der Intensivierung der Umweltbildung in Bayern aus Zinserlösen des Umweltfonds vom 1. Januar 2007 aufgehoben.

#### 12. Zusätzliche Hinweise

##### 12.1 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Mit der Durchführung der zu fördernden Maßnahme darf erst nach Erlass des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Auf Antrag kann die Bewilligungsbehörde jedoch beim Vorliegen besonderer, sachlicher Dringlichkeitsgründe im Ausnahmefall einem vorzeitigen Maßnahmebeginn schriftlich zustimmen.

##### 12.2 Subventionserhebliche Angaben

Die Angaben im Förderantrag und im Verwendungsnachweis sowie in den dazu eingereichten ergänzen-

den Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes – BaySubvG – (BayRS 453-1-W) in der jeweils geltenden Fassung.

Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Subventionsempfänger zum Vorteil gereichen, sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar.

Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 des SubvG wird hingewiesen.

### 12.3 Kostenerstattung

Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen aus dem Umweltfonds ist eine Entscheidung im Rahmen einer Sitzung des Beratergremiums. Den Mitgliedern des Beratergremiums können die für die Teilnahme an den Sitzungen entstandenen Reisekosten vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit erstattet werden.

Gernbauer  
Ministerialdirektorin

## 2129.0-UG

### Grundsätze für die Förderung von Umweltstationen

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 19. Februar 2009 Az.: K6-U8044-2008/65

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Grundsätze und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO – und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) an anerkannte Umweltstationen Zuwendungen für die Erst-, Ergänzungs- und Ersatzausstattungen, für einzelne modellhafte Projekte sowie für Basisprojekte (z. B. Aufbau von Netzwerken, Kooperationen mit Schulen und der Wirtschaft).

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

#### Inhaltsübersicht

#### **I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs**

1. Zweck der Zuwendung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang der Zuwendung
  - 5.1 Art der Zuwendung
  - 5.2 Zuwendungsfähige/nicht zuwendungsfähige Kosten
  - 5.3 Mehrfachförderung

- 5.4 Projektbezogene Einnahmen
- 5.5 Spenden
- 5.6 Bagatellgrenze
- 5.7 Höhe der Zuwendung

#### **II. Verfahren**

6. Antragstellung
7. Bewilligungszuständigkeit
8. Bewilligungsverfahren
9. Auszahlung der Zuwendung
10. Nachweis der Verwendung

#### **III. Schlussvorschriften**

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
12. Zusätzliche Hinweise
  - 12.1 Vorzeitiger Maßnahmebeginn
  - 12.2 Subventionserhebliche Angaben
  - 12.3 Kostenerstattung

#### **I.**

#### **Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs**

##### **1. Zweck der Zuwendung**

Zweck der Zuwendungen ist die Förderung der Ausstattung sowie von Projekten von Umweltstationen, die öffentlichen Interessen und der Umsetzung des Bildungsauftrags im Sinn der Bayerischen Verfassung dienen und die ohne Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang ausgestattet oder betrieben werden können.

Ziel ist es, unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel ein räumlich ausgewogenes, flächendeckendes Netz von Umweltstationen zu errichten, zu betreiben und zu stabilisieren und damit nachhaltig eine wohnortnahe Umweltbildung in Bayern zu ermöglichen.

##### **2. Gegenstand der Förderung**

Umweltstationen sind multifunktionale außerschulische Einrichtungen der Umweltbildung mit dem Ziel, vorrangig im außerschulischen, aber auch im schulischen Bereich Umweltbewusstsein und Handlungskompetenz bei den Bürgerinnen und Bürgern aller Altersstufen zu entwickeln. Die Bildungsaktivitäten sind am Leitbild einer Bildung für nachhaltige Entwicklung auszurichten. Vor allem mit neuen Informationsmethoden und innovativen pädagogischen Ansätzen soll in den Umweltstationen nachhaltig und handlungsorientiert eine Auseinandersetzung mit Umweltthemen erfolgen, ein Erleben und Erfahren von Natur angeboten und die Möglichkeiten und Grenzen moderner Umwelttechnik aufgezeigt werden. Hierbei soll eine Wertschätzung und Achtung der Umwelt unter Einbeziehung überregionaler und fachübergreifender Gesichtspunkte gemäß der Förderung der Agenda 21 vermittelt werden.

##### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können anerkannte Umweltstationen erhalten. Zuwendungsempfänger ist diejenige juristische Person mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Bayern, die die Trägerschaft der anerkannten Umweltstation innehat, so z. B. Kommunen, kirchliche

Einrichtungen oder gemeinnützig tätige juristische Personen des Privatrechts wie Vereine und Verbände. Natürliche Personen sind als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen.

Die Einrichtungen bzw. die von ihr durchgeführten Veranstaltungen dürfen nicht von der Scientology-Organisation, vergleichbaren Sekten oder sonstigen ideologisch geprägten Institutionen (mit-)getragen, (mit-)organisiert oder umgesetzt werden.

Zuwendungen werden nicht gewährt für Umweltbildungseinrichtungen, die in der ausschließlichen Trägerschaft des Freistaats Bayern stehen.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Förder Voraussetzungen durch die Bewilligungsbehörde (Regierung) geprüft und die Umweltbildungseinrichtung daraufhin vom Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG) als Umweltstation anerkannt ist. Die Anerkennung ist stets widerruflich. Eine anerkannte Umweltstation verliert ihren Status, wenn sie länger als zwölf Monate die Kriterien nicht erfüllt (seitens der Einrichtung besteht Mitteilungspflicht).

Eine Anerkennung kann erfolgen (Kriterien), wenn

- die Umweltbildungseinrichtung der Allgemeinheit im Rahmen der Zweckbestimmung ganzjährig und uneingeschränkt zugänglich ist und sie auf Dauer entsprechend dem Zweckzweck, nicht jedoch mit der Absicht der Gewinnerzielung, betrieben wird;
- die Umweltbildungseinrichtung eine eigenständige Organisationseinheit ist (Personal/Etat);
- der Bildungsarbeit ein fundiertes umweltpädagogisches Gesamtkonzept unter Berücksichtigung regionaler Markt- und Zielgruppenstrukturen zugrunde liegt;
- die Umweltbildungseinrichtung sich sowohl der Umweltbildung bei Kindern und Jugendlichen (im schulischen und außerschulischen Bereich) als auch bei Erwachsenen widmet (die Bildung von Schwerpunkten bei bestimmten Zielgruppen und Milieus ist möglich);
- die Umweltbildungseinrichtung Information, Beratung, Seminare, Tagungen, Exkursionen, Ausstellungen und weitere handlungs-, zielgruppen- und milieuorientierte Veranstaltungen sowie Medien in den verschiedensten Bereichen der Umweltbildung im Sinn einer Bildung für nachhaltige Entwicklung ausgewogen und sachorientiert bietet (die Umweltbildungseinrichtung kann sich dabei mit speziellen, insbesondere regionalen Umweltthemen schwerpunktartig befassen);
- die Umweltbildungseinrichtung handlungsorientiertes Lernen ermöglicht und hierfür auch geeignetes Außengelände einsetzt, das in angemessener Entfernung zur Verfügung steht;
- die Umweltstation über mindestens einen hauptberuflich dauerhaft und in Vollzeit beschäftigten Mitarbeiter oder eine hauptberuflich dauerhaft und in Vollzeit beschäftigte Mitarbeiterin bzw. zwei entsprechende Teilzeitkräfte mit entsprechender fachlicher, pädagogischer und organisatorischer Befähigung verfügt; (Nachweis eines Universi-

täts- oder Fachhochschulabschlusses bzw. einer adäquaten Berufsausbildung mit entsprechend anerkannter Zusatzqualifikation/berufsbegleitender Fortbildung);

- fachliche Kompetenz, sachliche Objektivität und pädagogische Qualifikation durch die Teilnahme an Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen gewährleistet ist;
- beim Bau und Betrieb der Umweltbildungseinrichtung Umweltgesichtspunkte verwirklicht werden;
- die Umweltbildungseinrichtung um Zusammenarbeit mit anderen Umweltstationen und sonstigen Bildungseinrichtungen bemüht ist, Vernetzungsvorhaben unterstützt und erarbeitete Konzepte sowie Beiträge für statistische Erhebungen, Evaluierungen u. a. zur Verfügung stellt.

Die Teilnahme an der Initiative der Dachmarke „umweltbildung.bayern“ ist wünschenswert.

#### 5. Art und Umfang der Zuwendung

##### 5.1 Art der Zuwendung

Ausgaben für die Vorbereitung und Durchführung der in vorstehender Nr. 2 genannten Projekte können im Wege der Anteilfinanzierung durch zweckgebundene Zuschüsse und Zuweisungen gefördert werden.

##### 5.2 Zuwendungsfähige/nicht zuwendungsfähige Kosten

###### 5.2.1 Zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für die Erstausrüstung (z. B. Bibliothek, Medien, Labor- und Messgeräte, Mobiliar, Büroausstattung);
- Ausgaben für die Ergänzung und den Ersatz der vorgenannten Ausstattung;
- Personal-, Sach- und Betriebskosten für die Vorbereitung (z. B. Konzeption, Bewerbung/Öffentlichkeitsarbeit) und Durchführung einzelner Projekte (z. B. modellhafte, inhalts- oder zielgruppen- oder milieubestimmte Projekte, die bedarfsorientiert Angebote zu einer nachhaltigen Umweltbildung abdecken; außergewöhnliche Fachveranstaltungen);
- Kosten für die Auswertung und Dokumentation vorgenannter Projekte;
- bei Basisprojekten der Umweltstationen (z. B. Aufbau von Netzwerken, Kooperationen mit Schulen und der Wirtschaft) die hierfür anfallenden Investitions-, Personal-, Sach- und Betriebskosten sowie die Kosten für die Auswertung und Dokumentation;
- freiwillige Arbeiten von Angehörigen des Trägers (auch Zivildienstleistende und Teilnehmer am freiwilligen ökologischen Jahr) der Umweltstation und Sachleistungen. Freiwillige Arbeitsleistungen werden nach den vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jeweils bekannt gegebenen zuschussfähigen Höchstsätzen der ländlichen Entwicklung (ZHLE), in der jeweils geltenden Fassung, angesetzt.



Die angeschafften Gegenstände sind dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden. Die Dauer der Zweckbindung wird im Bescheid festgelegt.

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Personalkosten der Umweltstation sind folgende Pauschalen zulässig:

- Qualifizierte Fachleute (gemäß Nr. 4 Punkt 7) 35 €/h
- Sonstige Fachkräfte 25 €/h
- Verwaltungskraft 20 €/h

Die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden sind im Verwendungsnachweis durch Stundenzettel zu belegen. Die genannten Stundensätze sind bei pauschaler Abrechnung Höchstsätze. Sie gelten grundsätzlich auch für Honorarkräfte.

In begründeten Fällen (z. B. Referentenkosten) können auch höhere nachgewiesene Kosten angesetzt werden. Dies setzt jedoch die ausdrückliche, einzelfallbezogene Zustimmung des Beratergremiums voraus.

Projektbezogene Betriebskosten (Strom, Wasser, Abwasser, Fahrtkosten, Telefon, Porto, Bürobedarf) können pauschal mit höchstens 5 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten in Ansatz gebracht werden.

#### 5.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Außenanlagen einschließlich der Baukosten;
- Aufwendungen für den Bauunterhalt;
- nicht projektbezogene Personal-, Sach-, Betriebs- und Investitionskosten;
- Ausgaben für laufende Raummieten;
- kommunale Regiearbeiten;
- Kostenerhöhungen nach Erlass des Bewilligungsbescheids oder nach Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (Nachförderung);
- Kosten, die ein anderer zu tragen verpflichtet ist;
- Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) als Vorsteuer abgezogen werden können;
- Ausgaben für Geschenke und Repräsentationsaufwendungen.

#### 5.3 Mehrfachförderung

5.3.1 Eine Förderung nach diesen Fördergrundsätzen entfällt für Maßnahmen, für die Mittel des Freistaats Bayern aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden.

Die Projektförderung nach diesen Fördergrundsätzen steht nicht in Konkurrenz zur staatlichen institutionellen Förderung nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung, sondern ergänzt diese gegebenenfalls.

5.3.2 Werden für eine Fördermaßnahme Mittel gemäß § 3 Abs. 4 des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB III), Arbeitsförderungsrecht (ABM Förderung), Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) und Zivildienstgesetz (ZDG) gewährt, so sind diese Mittel auf Zuwendungen nach diesen Fördergrundsätzen nicht anzurechnen; sie sind jedoch anzugeben.

Dem Zuwendungsempfänger muss dennoch ein angemessener Eigenanteil verbleiben. Der auf die zuwendungsfähigen Kosten entfallende Anteil aller Zuwendungen darf 90 v. H. nicht überschreiten.

5.3.3 Bei jeglicher zulässigen Mehrfachförderung (z. B. aus Bundes- oder EU-Mitteln) muss dem Zuwendungsempfänger ein angemessener Eigenanteil verbleiben. Der auf die zuwendungsfähigen Kosten entfallende Anteil aller Zuwendungen darf 90 v. H. nicht überschreiten.

#### 5.4 Projektbezogene Einnahmen

Projektbezogene Einnahmen (z. B. aus Teilnehmergebühren, Publikationserlösen) stellen mit dem Verwendungszweck zusammenhängende Einnahmen nach Nr. 1.2 ANBest-P/K dar.

Sie sind als Deckungsmittel für alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen und in den Finanzierungsplan aufzunehmen. Erhöhen sich diese Einnahmen nachträglich, so ermäßigt sich die Zuwendung gemäß Nr. 2.1 ANBest-P/K.

#### 5.5 Spenden

Für projektbezogene Spenden gilt Nr. 5.4 entsprechend.

#### 5.6 Bagatellgrenze

Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten der Maßnahme dürfen eine Bagatellgrenze in Höhe von 10.000 € nicht unterschreiten.

#### 5.7 Höhe der Zuwendung

Zu den zuwendungsfähigen Gesamtkosten können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe der Bedeutung des Projektes sowie der Leistungsfähigkeit des Projektträgers bis zu 70 v. H. als Zuschuss oder Zuweisung gewährt werden.

## II.

### Verfahren

#### 6. Antragstellung

Anträge auf Zuwendungen nach diesen Fördergrundsätzen sind von den Maßnahmeträgern mit dem Antragsformblatt des StMUG und ergänzenden Unterlagen (Projektbeschreibung, Kostenkalkulation, Finanzierungsplan, Darstellung der finanziellen Verhältnisse unter Vorlage der letzten beiden Jahresbilanzen/Einnahmen-Ausgabenrechnungen etc.) bzw. bei kommunalen Maßnahmeträgern mit den Mustern 1a und 2 zu Art. 44 BayHO und den vorgenannten ergänzenden Unterlagen in zweifacher Fertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

#### 7. Bewilligungszuständigkeit

Nach Anerkennung einer Umweltbildungseinrichtung als Umweltstation durch das StMUG bewilligt die örtlich zuständige Regierung (Bewilligungsbehörde) die Zuwendungen. Sie bezieht bei ihrer Entscheidung die Empfehlungen des Beratergremiums mit ein. Das StMUG gewährleistet die landesweit einheitliche Förderpraxis durch Beratung (durch ein Beratungsgremium externer Experten) und Koordination.

**8. Bewilligungsverfahren**

Die Bewilligungsbehörde prüft die Fördervoraussetzungen und leitet ein Exemplar des Antrages an das StMUG weiter.

Die Anträge werden in der Regel in einem vom StMUG eingesetzten Fachgremium beraten, an dessen Sitzungen Vertreter der Regierungen teilnehmen. Die Regierung wickelt das weitere Förderverfahren ab. Einen Abdruck des Zuwendungsbescheides und eventueller Änderungsbescheide übermittelt die Bewilligungsbehörde dem StMUG.

**9. Auszahlung der Zuwendung**

Auszahlungsanträge aufgrund von Zuwendungsbescheiden sind mit dem Auszahlungsformblatt des StMUG bzw. bei kommunalen Maßnahmeträgern mit dem Muster 3 zu Art. 44 BayHO in einfacher Fertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Auszahlungen erfolgen durch die Bewilligungsbehörde nach Prüfung der Auszahlungsanträge.

**10. Nachweis der Verwendung**

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis gemäß Nr. 6.1 ANBest-P/K). Hierzu ist der Vordruck des StMUG bzw. bei kommunalen Maßnahmeträgern das Muster 4 zu Art. 44 BayHO (Verwendungsnachweis) ausgefüllt in zweifacher Fertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Diese prüft den Verwendungsnachweis, erstellt einen Prüfvermerk und die Abschlussverfügung und übernimmt auch eine evtl. erforderliche bescheidmäßige Schlussabwicklung des Förderverfahrens. Ein Exemplar des geprüften Verwendungsnachweises mit Prüfvermerk und Abschlussverfügung sowie eine Ausfertigung eines evtl. erteilten Widerrufs-, Rücknahme- und/oder Rückforderungsbescheides legt die Bewilligungsbehörde dem StMUG vor.

**III.****Schlussvorschriften****11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Grundsätze treten mit Wirkung vom 1. Februar 2009 in Kraft und gelten bis 31. Dezember 2012, sofern sie nicht verlängert werden. Gleichzeitig werden die Grundsätze zur Förderung von Umweltstationen vom 1. Januar 2007 aufgehoben.

**12. Zusätzliche Hinweise****12.1 Vorzeitiger Maßnahmebeginn**

Der Antragsteller darf mit der Maßnahme erst nach Erlass des Zuwendungsbescheides beginnen. Im Ausnahmefall kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag beim Vorliegen besonderer sachlicher Dringlichkeitsgründe einen vorzeitigen Maßnahmebeginn schriftlich zulassen.

**12.2 Subventionserhebliche Angaben**

Die Angaben im Förderantrag und im Verwendungsnachweis sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn

des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes – BaySubvG – (BayRS 453-1-W) in der jeweils geltenden Fassung.

Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Subventionsempfänger zum Vorteil gereichen, sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 des SubvG wird hingewiesen.

**12.3 Kostenerstattung**

Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen aus dem Förderprogramm Umweltstationen ist eine Entscheidung im Rahmen einer Sitzung des Beratergremiums. Den Mitgliedern des Beratergremiums können die für die Teilnahme an den Sitzungen entstandenen Reisekosten vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit erstattet werden.

Gernbauer  
Ministerialdirektorin

**7912.1-UG****Änderung der Bekanntmachung über die  
Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien****Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums  
für Umwelt und Gesundheit**

**vom 23. Februar 2009 Az.: 64e-U8634-2005/2-9**

Die Bekanntmachung über die Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege sowie der naturverträglichen Erholung in Naturparks (Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien – LNPR) vom 5. Dezember 2003 (AllMBl S. 920), geändert durch Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (AllMBl S. 702), wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2.2.2 erhält folgende Fassung:

„Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung naturverträglicher Erholungsnutzungen in Naturparks auf der Grundlage der Pflege- und Entwicklungspläne und Maßnahmen zur Sicherung der Naturparke als Vorbildlandschaften, insbesondere

- Maßnahmen und Einrichtungen für aktives Naturerleben und Naturvermittlung, sofern sie überwiegend dem besseren Verständnis des Naturhaushalts und der Landschaftsentwicklung dienen und somit zur Entlastung von Natur und Landschaft beitragen,
- naturparkübergreifende Gemeinschaftsprojekte,
- innovative Modellprojekte für die nachhaltige Entwicklung der Naturparke,
- Ausstattung von Informationseinrichtungen einschließlich Informationsunterlagen, soweit sie für

Naturschutz und Landschaftspflege oder zur regionalen Identität von Bedeutung sind,

- Beschilderung der Naturparke,
- Anlage, Ausstattung und Markierung von Wanderwegen,
- Qualitätssicherung an Erholungseinrichtungen und Wanderwegen."

b) Nr. 4.5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zweckbindungsfrist beträgt bei Grundstücken 25 Jahre, im Übrigen zehn Jahre. Sie kann im Förderbescheid in begründeten Ausnahmefällen angemessen verkürzt werden.“

c) In Nr. 5.1 Abs. 4 und 5 werden die Kostenpauschalen wie folgt geändert:

- „...betreuten Gebietsfläche auf Antrag 0,30€/ha pauschal erhalten.“
- „...Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10.000€.“
- „...von 100.000 ha überschreitet auf 15.000€ und...“
- „...mehr als 200.000 ha auf 20.000€.“

d) Nr. 5.4.1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Neuschaffung von ökologisch wertvollen Lebensräumen sowie speziellen Artenschutzmaßnah-

men (Nr. 2.2.1), bei vorbereitenden und begleitenden Maßnahmen zur fach- und zielgerechten Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Nr. 2.2.3), bei Erwerb von Grundstücken in besonderen Einzelfällen (Nr. 2.2.4) sowie bei Maßnahmen, die unter den Nrn. 2.2.1 bis 2.2.4 nicht aufgeführt, aber im Einzelfall aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zwingend geboten sind (Nr. 2.2.5) bis zu einem Förderhöchstsatz von 70%.“

e) Der Nr. 5.4.2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei begründeten Ausnahmen können höhere Zuwendungen bis zu einem Förderhöchstsatz von 70% gewährt werden.“

f) Nr. 5.4.3 wird aufgehoben.

g) Nr. 5.5 „Bagatellgrenzen“ erhält folgende Fassung:

„Zuwendungen werden gewährt, wenn die förderfähigen Gesamtkosten eines Antrags 2.500€ übersteigen.“

2. In Abschnitt III Abs. 1 wird die Jahreszahl „2010“ durch die Jahreszahl „2013“ ersetzt.

3. Die Änderung der Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft.

L a z i k  
Ministerialdirektor

## II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Juan L. Garibaldi

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 16. Februar 2009 Az.: Prot 020170-13-12-12**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Argentinien in Frankfurt ernannten Herrn Juan L. Garibaldi am 13. Januar 2009 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg und den Freistaat Bayern.

Das dem bisherigen Generalkonsul Herrn Jorge Stok Capella am 3. November 2005 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

**Gebührensatzung  
des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime  
für seine Internatsschulen  
vom 5. Februar 2009**

Auf der Grundlage der Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime vom 10. Dezember 1980 (MABl 1981 S. 6) in der Fassung der Neubekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. März 2008 (AllMBl S. 221) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime in ihrer Sitzung am 5. Februar 2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Anwendungsbereich**

Der Zweckverband Bayerische Landschulheime erhebt für den Besuch seiner Internatsschulen Gebühren in Form von Internatskosten (Entgelt für Unterbringung, Verpflegung und erzieherische Betreuung) und Tagesheimkosten (Entgelt für Verpflegung und erzieherische Betreuung) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

**§ 2 Internatskosten**

Die Internatskosten betragen ab dem 1. September 2009:

1. für das Franken-Landschulheim Schloss Gaibach für die
 

5. und 6. Jahrgangsstufe	4.284,42 EUR monatlich 357,10 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe	4.896,48 EUR monatlich 408,10 EUR
10. bis 13. Jahrgangsstufe	5.202,51 EUR monatlich 433,60 EUR
2. für das Landschulheim Schloss Ising für die
 

5. und 6. Jahrgangsstufe	4.590,45 EUR monatlich 382,60 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe	5.141,30 EUR monatlich 428,50 EUR
10. bis 13. Jahrgangsstufe	5.569,75 EUR monatlich 464,20 EUR
3. für das Steigerwald-Landschulheim Wiesentheid für die
 

5. und 6. Jahrgangsstufe	4.284,42 EUR monatlich 357,10 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe	4.896,48 EUR monatlich 408,10 EUR
10. bis 13. Jahrgangsstufe	5.202,51 EUR monatlich 433,60 EUR

4. für das Landschulheim Kempfenhausen für die
 

5. und 6. Jahrgangsstufe	4.590,45 EUR monatlich 382,60 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe	5.141,30 EUR monatlich 428,50 EUR
10. bis 13. Jahrgangsstufe	5.569,75 EUR monatlich 464,20 EUR

**§ 3 Tagesheimkosten**

Die Tagesheimkosten (Entgelt für Verpflegung und erzieherische Betreuung) betragen ab dem 1. September 2009 für alle Internatsschulen jährlich 1.713,77 EUR. Der Jahresbetrag ist zur Vereinfachung der Zahlungsweise in zwölf gleiche Monatsbeträge von je 142,90 EUR aufgeteilt.

**§ 4 Dynamisierung, Gebührenverzeichnis**

Die Internats- und Tagesheimkosten erhöhen sich auf Basis der Jahresbeträge jährlich um 1%. Die sich hieraus ergebenden Monatsbeträge werden auf volle Dezimalstellen aufgerundet. Die Internats- und Tagesheimschulden werden in einem Gebührenverzeichnis, das als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, jährlich fortgeschrieben.

**§ 5 Entstehen der Gebührenschuld,  
Gebührensschuldner, Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht mit Vertragsschluss.

Gebührensschuldner sind die Vertragsnehmer. Mehrere Vertragsnehmer haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren (Monatsbetrag) sind jeweils am Ersten eines Monats fällig.

Einzelheiten sind in den Internats- und Tagesheimschulverträgen geregelt.

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 2. Juli 2007 außer Kraft.

München, 5. Februar 2009

Die Verbandsvorsitzende  
Tamara Bischof  
Landrätin

Anlage 1**Gebührenverzeichnis des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime**

Anlage 1 zu § 4 der Gebührensatzung vom 5. Februar 2009

**I. Internatskosten**

Die Internatskosten betragen ab dem 1. September 2009:

## 1. für das Franken-Landschulheim Schloss Gaibach für die

5. und 6. Jahrgangsstufe	4.284,42 EUR	monatlich 357,10 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe	4.896,48 EUR	monatlich 408,10 EUR
10. bis 13. Jahrgangsstufe	5.202,51 EUR	monatlich 433,60 EUR

## 2. für das Landschulheim Schloss Ising für die

5. und 6. Jahrgangsstufe	4.590,45 EUR	monatlich 382,60 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe	5.141,30 EUR	monatlich 428,50 EUR
10. bis 13. Jahrgangsstufe	5.569,75 EUR	monatlich 464,20 EUR

## 3. für das Steigerwald-Landschulheim Wiesentheid für die

5. und 6. Jahrgangsstufe	4.284,42 EUR	monatlich 357,10 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe	4.896,48 EUR	monatlich 408,10 EUR
10. bis 13. Jahrgangsstufe	5.202,51 EUR	monatlich 433,60 EUR

## 4. für das Landschulheim Kempfenhausen für die

5. und 6. Jahrgangsstufe	4.590,45 EUR	monatlich 382,60 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe	5.141,30 EUR	monatlich 428,50 EUR
10. bis 13. Jahrgangsstufe	5.569,75 EUR	monatlich 464,20 EUR

**II. Tagesheimkosten**

Die Tagesheimkosten (Entgelt für Verpflegung und erzieherische Betreuung) betragen ab dem 1. September 2009 für alle Internatsschulen jährlich 1.713,77 EUR. Der Jahresbetrag ist zur Vereinfachung der Zahlungsweise in zwölf gleiche Monatsbeträge von je 142,90 EUR aufgeteilt.

München, 5. Februar 2009

Tamara Bischof  
Landrätin  
Verbandsvorsitzende

**Haushaltssatzung 2009  
des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime,  
Körperschaft des öffentlichen Rechts, München  
Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime  
vom 12. März 2009**

Bekanntmachung nach § 6 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. März 2008 (AllMBl S. 221).

**I.**

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958) und der §§ 10, 18, 19, 20 und 22 der Satzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. März 2008 (AllMBl S. 221), beschließt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime folgende

**Haushaltssatzung:**

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 33.806.000 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.839.100 Euro festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.300.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Gesamtbedarf gemäß § 19 der Satzung des Zweckverbandes beträgt 18.325.900 Euro
- (2) Die Leistungen des Freistaats Bayern betragen gemäß § 19 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung 15.600.000 Euro  
(Antragsbetrag)
- (3) Die Leistungen der übrigen Mitglieder gemäß § 2 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 Satz 1 der Zweckverbandssatzung betragen 2.752.900 Euro
- (4) Die Umlage nach § 19 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung beträgt 2.692.300 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.500.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Ein Finanzplan wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

**II.**

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Direktion des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime zur Einsichtnahme auf.

Die Verbandsvorsitzende  
Tamara Bischof  
Landrätin

**1111-I**

**Übernahme von Ehrenämtern durch Angehörige  
des öffentlichen Dienstes bei der Wahl der  
Abgeordneten des Europäischen Parlaments  
(Europawahl) am 7. Juni 2009 und bei der Wahl  
zum Deutschen Bundestag (Bundestagswahl)  
am 27. September 2009 sowie bei gleichzeitig  
stattfindenden Bürgermeisterwahlen**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern  
vom 13. März 2009 Az.: IZ1-0343-4**

**I.**

Am 7. Juni 2009 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (Europawahl), am 27. September 2009 die Wahl zum Deutschen Bundestag (Bundestagswahl) statt. Gleichzeitig werden an diesen Tagen einzelne Bürgermeisterwahlen durchgeführt.

Für die zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Wahlen zu bildenden Wahlvorstände wird wieder eine größere Anzahl ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer benötigt; allein in der Landeshauptstadt München sind hierfür rund 4.500 Wahlvorstandsmitglieder für die Europawahl und rd. 6.200 Wahlvorstandsmitglieder für die Bundestagswahl erforderlich. Erfahrungsgemäß können die politischen Parteien und die betroffenen Kommunen allein so viele Personen nicht stellen.

Wahlen sind das Fundament unseres demokratischen Staatswesens. Die Übernahme eines Wahl Ehrenamtes sollte daher für jeden wahlberechtigten Bürger eine ehrenvolle Aufgabe sein. Da die Bereitschaft unter den Wahlberechtigten, ein solches Wahl Ehrenamt freiwillig zu übernehmen, bedauerlicherweise immer mehr abnimmt, muss zumindest von den Angehörigen des öffentlichen Dienstes erwartet werden, dass sie solche Ehrenämter in den dafür zu bildenden Wahlvorständen (Wahlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer oder Beisitzer) übernehmen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der inneren Verwaltung sollten dabei mit

gutem Beispiel vorangehen und besondere Bereitschaft zur Übernahme von Wahlehenämtern zeigen. Wie bisher bleiben von diesem Appell allerdings Polizeivollzugsbeamte und Angehörige des LuK-Betriebspersonals der Polizei ausgenommen, da deren Einsatzstärke nicht durch die Übernahme eines Wahlehenamtes beeinträchtigt werden darf. Übernehmen Beschäftigte aus diesem Bereich gleichwohl freiwillig ein Wahlehenamt, können sie dafür später keinen Freizeitausgleich erhalten.

Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet; er darf das Ehrenamt nur aus wichtigem Grund ablehnen. Wer ohne wichtigen Grund ein Wahlehenamt ablehnt, kann mit einer Geldbuße bzw. einem Ordnungsgeld belegt werden.

Angehörigen der staatlichen inneren Verwaltung, die als Wahlhelfer bei den vorgenannten Wahlen mitgewirkt haben, kann – sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen – für die Beanspruchung am Wahlsonntag ein Freizeitausgleich von einem Tag gewährt werden. Beschäftigte, die nur zur Stimmenauszählung nach Schließung der Wahllokale eingesetzt waren, können einen halben Tag Freizeitausgleich erhalten.

Den kommunalen Dienstherren und den übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, ebenso zu verfahren.

## II.

Die Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten der Bediensteten von Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen an die Gemeinden zur Bildung von Wahlvorständen ist in §9 Abs. 5 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, ber. S. 1594), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl I S. 394) enthalten. Diese Vorschrift gilt gemäß §4 Europawahlgesetz

(EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl I S. 423, 555, 852), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl I S. 394), entsprechend für die Europawahl.

Danach sind auf Ersuchen der Gemeinde zur Sicherstellung der Wahldurchführung neben den Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts auch die Behörden der Länder, der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke sowie der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen. Die ersuchte Stelle hat den Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen. Ein Widerspruchsrecht des Betroffenen besteht anders als im Fall des §9 Abs. 4 BWG nicht.

## III.

Für Gemeinde- und Landkreiswahlen gilt hinsichtlich der Übermittlung personenbezogener Daten der Bediensteten von Behörden und von sonstigen öffentlichen Stellen an die Gemeinden zur Bildung von Wahlvorständen Art. 6 Abs. 5 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl S. 834).

## IV.

Alle nachgeordneten Behörden und Dienststellen werden gebeten, ihre Beschäftigten auf diese Bekanntmachung hinzuweisen.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

## III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

2038.3.3.2-J

### Berichtigung der Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung für die Zweite Juristische Staatsprüfung

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz - Landesjustizprüfungsamt -

vom 17. November 2008 Az.: PA - 2240 - 877/2008,  
PA - 2240 - 6449/2008, PA - 2240 - 7394/2008

Die Änderungsbekanntmachung vom 22. September 2008 (JMBl S. 146) zur Hilfsmittelbekanntmachung für die Zweite Juristische Staatsprüfung wird wie folgt berichtigt:

1. Es wird folgende neue Nr. 1.6 eingefügt:  
„In Abschnitt III Nr. 1 Satz 1 wird ‚1.4,‘ gestrichen.“
2. In Nr. 2.3 wird „Nr. 1.1 und Nr. 1.3“ durch „Nr. 1.1, Nr. 1.3 und Nr. 1.6“ ersetzt.

## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Stellenausschreibung

Es sind demnächst zwei Stellen für **Richterinnen/Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **17. April 2009** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Die Bereitschaft zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

### Literaturhinweise

#### Richard Boorberg Verlag, Stuttgart, München, Berlin

Bolz, **Aktuelles Steuerrecht**, Das ständige Wissens-Update, Jahresabonnementpreis (4 Ausgaben) 138€, inkl. Aktuelles Steuerrecht-Online, ISSN 0948-1850.

**Heft 3**, 2007, 178 Seiten, Seite 319–484, Preis 38,50€.

Die Top-Themen des Heftes umfassen: Den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2008, die Mehraufwendungen wegen doppelter Haushaltsführung, die zivilrechtlichen Formerfordernisse bei Verträgen zwischen nahen Angehörigen, die verdeckte Gewinnausschüttung bei Zuwendungen an nahe stehende Personen.

**Heft 4**, 2007, 196 Seiten, Seite 485–668, und **Stichwortverzeichnis** 2007, 18 Seiten, Preis 38,50€.

Die Themen des Heftes sind: Die Systemänderungen durch die Abgeltungsteuer, die Verluste im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen, BMF-Schreiben zu § 15b EStG, die umsatzsteuerliche Behandlung von Vermittlungsprovisionen, die Haftung des GmbH-Geschäftsführers, Neues zum Kontenabruf.

**Heft 1**, 2008, 172 Seiten, Seite 1–160, Preis 38,50€.

Die Themen des Heftes umfassen: Den Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen nach § 7g EStG sowie das Erbschaftsteuerreformgesetz.

**Heft 2**, 2008, 202 Seiten, Seite 161–350, Preis 38,50€.

Die Top-Themen des Heftes umfassen: Die Lohnsteuer-richtlinien 2008 sowie die Stellungnahme der FinVerw zur gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen.

**Heft 3**, 2008, 166 Seiten, Seite 351–504, Preis 38,50€.

Die Themen des Heftes sind: Das Jahressteuergesetz 2009 sowie das BMF-Schreiben zur Verlustabzugsbeschränkung bei Kapitalgesellschaften.

Bergmann, **Datenschutzrecht**, Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, den Datenschutzgesetzen der Länder und zum Bereichsspezifischen Datenschutz, Loseblattwerk, etwa 3.080 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 84€, inkl. CD-ROM, ISBN 3-415-00616-6.

Der in Wirtschaft und Verwaltung anerkannte Kommentar bietet zum komplizierten Datenschutzrecht des Bundes und der Länder eine umfassende und detaillierte Darstellung auf aktuellem Stand. Eine ausführliche systematische Dar-

stellung führt in das Rechtsgebiet ein und listet die Vielzahl der vorkommenden Datenschutzregelungen auf. Eine Vielzahl von Diagrammen, Mustern und Tabellen macht das Datenschutzrecht klar und verständlich. Nützliche Arbeitshilfen (Verträge, Auflistungen) und ein Sachregister auf CD-ROM ergänzen den Kommentar.

Märkle/Alber, **Der Verein im Zivil- und Steuerrecht**, 12., neu bearbeitete Auflage, 2008, 504 Seiten, Preis 68€, ISBN 978-3-415-04063-2.

Die Neuauflage des Handbuchs wurde aufgrund des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 völlig überarbeitet. Das Werk geht ausführlich auf die inzwischen eingetretenen, für Vereine wichtigen Änderungen ein. Dies gilt besonders im Spendenrecht aufgrund der Neuregelung des steuerlichen Spendenabzugs durch Aufhebung der Spendenhöchstgrenzen, bei der Gemeinnützigkeit, vor allem durch eine Vereinheitlichung, aber auch Erweiterung der gemeinnützigen Zwecke, im Lohnsteuerrecht, etwa durch die gesetzliche Neuregelung der Aufwandspauschale für Einnahmen aus allen nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Bereich und im Umsatzsteuerrecht, insbesondere zur Abgrenzung des Mitgliedsbeitrags vom Sonderleistungsentgelt.

Mrozynski, **Grundsicherung und Sozialhilfe**, Praxishandbuch zu SGB II und SGB XII, Loseblattwerk, 4. Lieferung, Stand Mai 2008, Loseblattwerk etwa 1.140 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 69€, ISBN 3-415-03655-3.

Lademann, **Kommentar zum Einkommensteuergesetz mit Nebengesetzen**, In Zusammenarbeit mit Betriebs-Berater, Zeitschrift für Recht und Wirtschaft, Loseblattwerk, 159. Lieferung, Stand März 2008, etwa 13.250 Seiten, einschl. 12 Ordnern, Preis 164€, ISBN 3-415-02393-1.

Finzel, **Kommentar zum Rechtsdienstleistungsgesetz – KommRDG**, mit Ausführungsverordnungen und ergänzenden Vorschriften, 206 Seiten, Preis 42€, ISBN 3-415-04068-7.

Das Buch bietet eine praxisorientierte Kommentierung des Rechtsdienstleistungsgesetzes, des Einführungsgesetzes und der Ausführungsvorschriften zum RDG. Es erläutert außerdem die durch das RDG geänderten Gesetze, ins-



besondere BRAO, ZPO, ArbGG, SGG, VwGO und gibt konkrete Hinweise zu den Voraussetzungen, unter denen künftig außergerichtliche Rechtsdienstleistungen erlaubt sind.

Clemens/Scheuring/Steingen, **Kommentar zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, 9. Lieferung, Stand Oktober 2007, Loseblattwerk etwa 2.620 Seiten, einschl. 3 Ordnern und CD-ROM „TV-L onClick“, Preis 125€, ISBN 3-415-03757-6, edition moll.

Clemens/Scheuring/Steingen, **Kommentar zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, Loseblattwerk, etwa 4.090 Seiten, einschl. 4 Ordnern und CD-ROM „TV-L onClick“ sowie Zugang zum Online-Dienst „TV-L-context.DE, Preis 125€, ISBN 3-415-03757-6, edition moll.

Das Werk enthält die Texte des TV-L, der Überleitungs-tarifverträge TVÜ-Länder und TVÜ-Ärzte und sonstiger Tarifverträge (soweit schon vorhanden). Aktuelle Erläuterungen zu den Regelungen des TV-L sowie zu den Überleitungs-tarifverträgen unterstützen den Nutzer bei der täglichen Arbeit.

Früh, **Leitsatzsammlung zum bayerischen Kommunalabgabenrecht**, Loseblattwerk, 16. und 17. Lieferung, Stand Mai 2007, etwa 1.830 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 71€, ISBN 3-415-02742-2.

Deutscher Anwaltverein Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht, **Praxisleitfaden Internationales Steuerrecht 2007/2008**, 2008, 328 Seiten, Preis 55€, ISBN 978-3-415-03997-1.

Der Leitfaden enthält aktualisierte und ergänzte Vorträge die im Rahmen der Tagung „Steueranwalt International 2007/2008“ vom 26. bis 28. April 2007 in Palma de Mallorca gehalten wurden. Die Autoren behandeln sowohl einen Inbound-Fall mit den Besonderheiten bei beschränkt Steuerpflichtigen als auch einen Outbound-Fall. Weitere Themen sind u. a. die Informationsquellen der Finanzverwaltung sowie die Verrechnungspreise und die Einkommenszurechnung im internationalen Fall. Das Buch befindet sich auf dem Rechtsstand 1. Mai 2007.

Höhnberg/Numberger, **Raumordnung und Landesplanung in Bayern**, Vorschriftensammlung und Kommentar zum Bayerischen Landesplanungsgesetz, Loseblattwerk, etwa 1.760 Seiten, einschl. Ordner, Preis 64€, ISBN 3-415-005916-7.

Das Werk enthält sämtliche wichtigen Rechtsgrundlagen und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Raumordnung und Landesplanung. Darüber hinaus sind die Beschlüsse der Ministerkonferenz für Raumordnung aufgenommen, die für viele Maßnahmen der Landesplanung die fachliche Grundlage bieten. Weiter enthalten sind schließlich das Landesentwicklungsprogramm Bayern, die Fundstellen der Regionalpläne und ihrer Änderungen sowie die Kommentierung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes.

**Steuerforum 2008**, Beratungspraxis, Gesetzgebung, Rechtsprechung, Preis je Heft 20€

Heft 1, Korn/Strahl, **Rund um § 17 EStG – Gesetzesänderungen, Rechtsprechung und Gestaltungshinweise**, 36 Seiten, ISBN 978-3-415-04044-1.

Heft 2, Widmann, **Aktuelle Highlights aus der Umsatzsteuer – neue Urteile und Verwaltungsanweisungen**, 50 Seiten, ISBN 978-3-415-04045-8.

Heft 3, Korn/Strahl, **Vermeidung der Steuerentstrickung bei Beendigung der Betriebsaufspaltung**, 20 Seiten, ISBN 978-3-415-04046-5.

Heft 4, Förster/Ott, **Rechtsformwahl und Rechtsformoptimierung nach der Unternehmensteuerreform sowie Brennpunkte bei Gesellschafterdarlehen**, 28 Seiten, ISBN 978-3-415-04047-2.

Heft 5, Franz/Schmidt, **Abgeltungsteuer für private Kapitalerträge**, 46 Seiten, ISBN 978-3-415-04048-9.

Heft 6, Elsner/Geck, **Die Reform der Erbschaftsteuer als Herausforderung an die Gestaltungspraxis**, 46 Seiten, ISBN 978-3-415-04049-6.

Heft 7, Brandis, **Aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs/I. Senat, insbesondere zum Bilanzsteuerrecht**, 68 Seiten, ISBN 978-3-415-04050-2.

Heft 8, Förster/Ott, **Blickpunkt „Kapitalgesellschaft“ – aktuelle Gesetzesentwicklungen und Rechtsprechung**, 20 Seiten, ISBN 978-3-415-04051-9.

Heft 9, Elsner/Geck, **Das neue GmbH-Recht – modern und flexibel**, 18 Seiten, ISBN 978-3-415-04052-6.

Heft 10, Förster/Ott, **Praxisfragen bei Einbringungen in Kapitalgesellschaften gem. §§ 20 ff. UmwStG**, 38 Seiten, ISBN 978-3-415-04053-3.

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV**, Loseblattwerk etwa 8.590 Seiten, einschl. 3 Ordnern, inkl. CD-ROM, Preis 74€, ISBN 3-415-00590-9.

Die Sammlung beinhaltet das Bundes- und Landesrecht. Das Werk ist zugelassenes Prüfungshilfsmittel für die Anstellungsprüfung im mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in Bayern sowie für die Abschlussprüfung der Verwaltungsfachangestellten und der Teilnehmer an den Angestelltenlehrgängen I und II. Inhalt und Rechtsstand sind mit der Bayerischen Verwaltungsschule und der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern abgestimmt und auf die Praxis zugeschnitten. Neue Gesetze und Änderungen werden zeitnah und zuverlässig eingearbeitet. Die CD-ROM bietet Zugriff auf **VSV BAYERN ON CLICK** mit Updates – ohne Aufpreis.

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV, Ergänzungsband**, Loseblattwerk etwa 1.390 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 24€, ISBN 3-415-00620-4.

Der Ergänzungsband rundet mit seiner Fülle weiterer wichtiger Vorschriften das Grundwerk der VSV Bayern ab. Der Ergänzungsband ist als Prüfungshilfsmittel für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in Bayern zugelassen.

**Rehm, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München**

Eicher/Haase/Rauschenbach, **Die Rentenversicherung im SGB**, Kommentar für die Praxis, 62. Lieferung, Stand März 2008, 294 Seiten, Preis 64,68 €, ISBN 978-3-7825-0082-1.

**R.v.Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg**

von Roetteken, **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz**, Kommentar zu den arbeits- und dienstrechtlichen Regelungen, 4. Lieferung, Stand Juli 2008, 274 Seiten, Preis 67,50 €, ISBN 978-3-7825-6344-4.

**NOMOS-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden**

Kruse/Lüdtke/Reinhard ..., **Sozialgesetzbuch III. Arbeitsförderung**, Lehr- und Praxiskommentar, 1. Auflage, 2008, 1.060 Seiten, Preis 79 €, ISBN 978-3-8329-0309-1.

Der neue Kommentar verarbeitet zahlreiche Änderungsgesetze, wie das Gesetz zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Menschen, das Dienstrechtsanpassungsgesetz BA, das Gesetz zur Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge und zur Änderung des SGB III, das 22. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Das Werk berücksichtigt die wichtigen Neuregelungen durch das 7. SGB III-Änderungsgesetz vom 8. April 2008, insbesondere die verlängerte Bezugsdauer bei ALG I. Die neueste Rechtsprechung der Arbeits- und Sozialgerichte ist umfassend eingearbeitet.

Oestreicher/Scheffler/Spengel/Wellisch, **Modelle einer Konzernbesteuerung für Deutschland und Europa**, 2008, 442 Seiten, Preis 74 €, ZEW Wirtschaftsanalysen, Schriftenreihe des ZEW – Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung, Mannheim; 87, ISBN 978-3-8329-3480-4.

Die Besteuerung grenzüberschreitend tätiger, verbundener Unternehmen in der Europäischen Union befindet sich im Umbruch. Die vorherrschenden Regelungen zur Gruppenbesteuerung in den Mitgliedstaaten sind derzeit noch überwiegend auf national tätige, verbundene Unternehmen beschränkt. Aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache Marks & Spencer könnte sich schon kurzfristig Reformbedarf ergeben. Die Europäische Kommission strebt langfristig die Schaffung einer einheitlichen konsolidierten Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage an.

Peschel-Gutzeit, **Unterhaltsrecht aktuell**, Die Auswirkungen der Unterhaltsreform auf die Beratungspraxis, 1. Auflage, 2008, 171 Seiten, Preis 29 €, NomosPraxis, ISBN 978-3-8329-2220-7.

Das Werk informiert über die Neuregelungen der Unterhaltsrechtsreform 2008 sowie über die problematischen Übergangsbestimmungen. Es untersucht, wie sich die Reform konkret auf die Situation von Unterhaltsbedürftigen, aber auch von Unterhaltsschuldern auswirkt.

Dölling/Duttge/Rössner, **Gesamtes Strafrecht**, StGB, StPO, Nebengesetze, Handkommentar, 1. Auflage, 2008, 3.290 Seiten, Preis 118 €, ISBN 978-3-8329-2340-2.

Der Handkommentar liefert eine praxisgerechte Gesamtlösung für StGB und StPO einschließlich der relevanten Regelungen des JGG, GVG und OWiG. Das Werk enthält nicht nur materielles Recht und Prozessrecht in einem Band, sondern darüber hinaus, jeweils an passender Stelle, die einschlägigen nebenstrafrechtlichen Normen, z. B. aus

StVG, WiStrG oder AO. Die aktuellen Änderungen durch das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen werden berücksichtigt.

**Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart**

Schlotter/Jansen, **Abgeltungsteuer**, Neustrukturierung der Besteuerung privater Kapitaleinkünfte/Detaillierte Darstellung aller relevanten Anlageformen/Gestaltungsmöglichkeiten im Vorfeld und nach Einführung, 2008, XIX, 322 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-7910-2772-2.

Die Abgeltungsteuer ist ab dem 1. Januar 2009 auf Einkünfte aus privaten Kapitalanlagen abzuführen. Die Autoren erläutern die Grundlagen und Hintergründe der neuen Vorschriften und stellen im Detail die neuen Regelungen dar, gesondert nach persönlichem, sachlichem und zeitlichem Anwendungsbereich inklusive Erläuterungen zu den Übergangsvorschriften. Im Fokus außerdem: die Auswirkungen der Abgeltungsteuer auf einzelne Kapitalanlagen. Die Behandlung von Investmentfonds und der Kapitalertragsteuer wird ausführlich dargestellt. Auf Gestaltungen und spezielle Praxisprobleme, wie z. B. Spendenabzug unter Abgeltungsteuer wird detailliert hingewiesen.

Baetge/Wollmert/Kirsch ..., **Rechnungslegung nach IFRS**, Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, Loseblattwerk in 2 Ordnern, ca. 2.922 Seiten; 6. Lieferung, Stand August 2008, Preis 64 €; 7. Lieferung, Stand Dezember 2008, Preis 86,70 €; mit kostenloser Online-Datenbank, ISBN 978-3-8202-2400-9.

**Springer, Wien u. a.**

Lachmayer/Bauer, **Praxiswörterbuch Europarecht**, 2008, XXII, 1.000 Seiten, Preis 99,95 €, ISBN 978-3-540-38363-6.

Das Praxiswörterbuch bereitet Fachbegriffe aus den unterschiedlichsten Bereichen breit gefächert auf. Im Besonderen geht es auch auf die zentrale Rechtsprechung des EuGH und einschlägige Sekundärrechtsakte ein. Zu allen Stichworten gibt es erläuternde Artikel deren Gliederung eine schnelle Übersicht und rasch weiterführende Informationen vermitteln. Literaturverweise und Links helfen bei der Vertiefung in die Materie.

Frenz, **Emissionshandelsrecht**, Kommentar zum TEHG und ZuG, 2., überarbeitete und aktualisierte Auflage, 2008, XVI, 750 Seiten, Preis 79,95 €, Springer Praxiskommentare; ISBN 978-3-540-75543-2.

Der Kommentar zum Emissionshandelsrecht enthält eine aktuelle und praxisnahe Erläuterung der Bestimmungen des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) und des zweiten Gesetzes über den nationalen Zuteilungsplan (ZuG 2012). Er bezieht den verfassungs-, europa- und völkerrechtlichen Hintergrund näher ein. Die aktuellen Neuerungen und Konsequenzen aus den neu gestrickten Zuteilungsregeln nach ZuG und ZuV 2012 und den jüngsten Entscheidungen des BVerfG sind ausführlich erörtert. Besonderen Raum hat dabei die Veräußerung von Emissionsberechtigungen. Hier stellt sich die Frage ob sie überhaupt mit dem Gesetzestext vereinbar ist.

**Stollfuß Medien, Bonn und Berlin**

Dorsch, **Zollrecht**, Recht des grenzüberschreitenden Warenverkehrs, Kommentar, Loseblattwerk in 4 Ordnern, 114. und 115. Lieferung, Stand Juli 2008, 200 und 156 Blät-

ter, CD-ROM-Datenbank, Preis jeweils 64,35€, ISBN 978-3-08-253800-2.

Die 114. Lieferung beinhaltet u. a. folgende Änderungen: Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte, Verbindliche Zolltarif-, Ursprungsankünfte, Ausschuss für den Zollkodex, Vereinfachungsübereinkommen, TIR-Übereinkommen, Ausfuhrerstattungsverordnung, vollständig aktualisiertes Stichwortverzeichnis. Bei der 115. Lieferung ergaben sich folgende Änderungen: Schriftliche Anmeldungen - Normales Verfahren, Rechtsbehelf, Aufzeichnungspflichten, Umsatzsteuer-Nachschau, VO Zollpräferenzen (APS) – Anhang II.

**Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG, Köln**

Ertl Ralf, **Toleranzen im Hochbau**, zulässige Maßabweichungen im Roh- und Ausbau, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage, 2008, 494 Seiten, Preis 69€.

In diesem Buch wird Planern, Sachverständigen und Bauausführenden gezeigt, wie man schnell und sicher zwischen zulässigen Maßabweichungen und echten Mängeln unterscheiden kann. Im Teil A wird die DIN 18202 erläutert, Teil B widmet sich der Beurteilung von Maßabweichungen in der Praxis. In Teil C „Genauigkeitsanforderungen in den Gewerken“ werden alle Grenzwerte für die wichtigsten Gewerke des Roh- und Ausbaus übersichtlich zusammengestellt.

Ertl Ralf, **Toleranzen kompakt**, Bautabellen zur DIN 18202, 2. Auflage, 2008, 280 Seiten, Preis 39€.

Diskussionen um Toleranzen und Ungenauigkeiten führen auf der Baustelle regelmäßig zu Streit. Das vorliegende handliche Buch ist speziell für den Einsatz auf der Baustelle hilfreich. Übersichtliche Bautabellen, knapp und praxisgerecht aufbereitet und nach Gewerken gegliedert, helfen vor Ort zwischen zulässigen Maßabweichungen und echten Mängeln zu unterscheiden.

Hankammer Gunter, **Schäden an Gebäuden**, Erkennen und Beurteilen, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage, 2009, 560 Seiten, Preis 69€.

Das Werk „Schäden an Gebäuden“ widmet sich der Problematik der Schäden an bestehender Bausubstanz. Das Kernstück des Buches ist ein umfangreicher und bebildeter Schadenskatalog, der die häufigsten und wichtigsten Schäden an Bauteilen beschreibt. In der aktualisierten zweiten Auflage sind die aktuellen Normen, Regelwerke und neue Gerichtsurteile berücksichtigt.

**Bauen im Bestand**, Schäden, Maßnahmen und Bauteile – Katalog für die Altbauerneuerung, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage, 2009, 516 Seiten, Preis 89€.

„Bauen im Bestand“ ist ein Grundlagenwerk für die Instandhaltung und Instandsetzung, Sanierung, Renovierung und Modernisierung und erläutert die fachgerechte Aufnahme, Analyse und Bewertung vorhandener Bausubstanz. Die Neuauflage entspricht dem aktuellen Stand der Technik und berücksichtigt u. a. die Themen „Schadstoffe im Gebäudebestand erkennen, vermeiden und beseitigen“ sowie „Rechtliche Aspekte beim Bauen im Bestand“.

Fix Wilhelm (u. a.), **Handbuch der Bauwerksabdichtung**, Normen, Regeln, Technik, 2009, 300 Seiten, Preis 89€.

Die Neuerscheinung umfasst die wichtigsten fachlichen und vertragstechnischen Regelwerke für die Abdichtung erdberührter Bauteile, u. a. die VOB Teil B, eine Übersicht über relevante ATVs nach VOB Teil C, Auszüge der DIN 18195 und der DIN 4095.

Neumann Hans-Hermann, **Praxis-Handbuch Wärmedämm-Verbundsysteme**, Baustoffkunde, Verarbeitung, Schäden, Sanierung, 2009, Preis 79€.

Das neue Praxis-Handbuch legt zunächst einen Schwerpunkt auf die Erklärung der Einzelkomponenten von Wärmedämm-Verbundsystemen und deren Kombinationsmöglichkeiten. Im zweiten Teil des Werkes wird die Ausführung von WDVS zusammenfassend dargestellt, während im dritten Teil ein Überblick über die Schäden an wärmegeprägten Fassaden gegeben wird. Im vierten Teil wird schließlich die Sanierung von WDVS erörtert.

**Walhalla und Praetoria Verlag, Regensburg, Berlin**

Sandvoß, **Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Arbeitshandbuch für Behörden, Verbände und Aussiedlerbetreuer**, 32. und 33. Lieferung, Stand November 2008, Preis 88,20€ bzw. 86€.

**Das gesamte Patienten- und Pflegerecht**, Kranke, Pflegebedürftige und deren Angehörige unterstützen und qualifiziert beraten, 2008, 904 Seiten, Preis 19,90€, ISBN 978-3-8029-7406-9.

Die Textsammlung bietet eine umfassende Arbeits- und Entscheidungsgrundlage. Sie stellt alle für Beratung und Pflege relevanten Vorschriften thematisch gegliedert zur Verfügung. Abonnenten der halbjährlich erscheinenden Sammlung können online kostenlos und tagesaktuell alle Gesetzestexte einsehen.

**WEKA Fachverlag, Kissing**

Hammer/Hammer-Würmlin, **Bauordnung im Bild**, Praxisgerechte, schnelle und rechtssichere Antworten zum Bauordnungs- und Bauplanungsrecht A bis Z, CD-ROM 16. Update Stand: 09/2008 plus Benutzerhandbuch, 19 Seiten, 2008, 1 CD-ROM; Preis 69€ zzgl. 19 % MwSt, ISBN 3-8277-2600-X.

Vogler, **Das EG-Recht zu Arbeits-, Gesundheits- Umwelt-, Verbraucherschutz und Produktsicherheit**, Ausgabe VI/2008 = 100. Aktualisierung, Dezember 2008 mit CD-ROM, ISBN 978-3-8111-8401-5.

Hablizel/Zetl/Sickert, **Eingruppierung und leistungsbezogene Bezahlung nach dem TVöD**, 23. und 24. Lieferung, Stand November 2008, inkl. CD-ROM und Online-Zugang, Preis 71€ zzgl. MwSt, ISBN 978-3-8276-5790-9.

Gallmeister, **Erfolgreiche Musterreden und Mustergrußworte für Bürgermeister und Kommunalpolitiker**, 9. Lieferung, Stand September 2008, inkl. CD-ROM, Preis 66€ zzgl. MwSt., ISBN 3-8276-6277-X.

Hartmann, **HOAI – Honorarordnung für Architekten und Ingenieure**, 106. und 107. Lieferung, Stand Dezember 2008, 76€ und 79€ zzgl. MwSt, ISBN 978-3-8276-2884-5.

Mittag/Hempel/Klose, **VOB/C-Praxiskommentar zu Ausschreibung, Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen**, 03/2006, Stand Juli 2006, 1 Fachbuch mit 90 Sei-

**Herausgeber/Redaktion:**

Bayerisches Staatsministerium des Innern  
Odeonsplatz 3, 80539 München  
Telefon (0 89) 21 92-01  
E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek  
Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech  
Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech  
Telefon (081 91) 126-725  
Telefax (081 91) 126-855  
E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:**

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

ten, 1 Benutzerhandbuch mit 32 Seiten, 1 CD-ROM, Preis 79 € zzgl. 7 % MwSt, ISBN 3-8277-9065-4.

Mittag/Hempel/Klose, **VOB/C-Praxiskommentar zu Ausschreibung, Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen**, 91. Lieferung, Stand Oktober 2008, Preis 79 € zzgl. MwSt, ISBN 978-3-8277-9065-1.

Hartmann, **VOF – Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen**, Aktuelles Handbuch zum neuen Vergaberecht und Wettbewerbsrecht für Architekten und Ingenieure, Lieferung 04/2008, Stand Dezember 2008, 1 Handbuch mit 20 Seiten inkl. Jahresarchiv-CD-ROM 2008, Preis 69 € zzgl. MwSt, ISBN 9783-8277-4675-1.

Hartmann, **VOF und VOB/A Vergabepaxis bei Bau- und Planungsleistungen**, 25. Lieferung, Stand Juli 2008, Preis 76 € zzgl. MwSt., ISBN 978-3-8277-4675-7.

**Werner Verlag, Köln**

Möhring Rolf (u. a.), **Baustoffkunde für Ausbildung und Praxis**, 11. Auflage, 2009, 471 Seiten, Preis 32 €.

Materialgerechtes und mangelfreies Bauen ist nur mit profundem Kenntnis der Baustoffe möglich. Das vorliegende Buch will die Grundlagen zum sensiblen und folgerichtigen Umgang mit Baustoffen anbieten, indem der Autor auf die naturwissenschaftlichen Grundlagen, vornehmlich der Chemie und der Physik in ihren Vertiefungen der Bau-Chemie und Bau-Physik eingeht, um neben der Herstellung der Baustoffe auch ihre Anwendung und nachfolgende Nutzung verstehen zu können.

Schalk, **Handbuch Nebenangebote**, Sondervorschläge im Vergabe- und Bauvertragsrecht, 1. Auflage, 2009, XIX, 417 Seiten, Preis 89 €, ISBN 978-3-8041-5240-3.

Bei Bauvorhaben, unabhängig von deren Dimension und Auftragsvolumen, stellt nicht selten ein Nebenangebot eines Bieters die Weichen für die Ausführung in eine völlig andere Richtung als vom Auftraggeber vorgeschlagen. Das Buch stellt die wesentlichen Aspekte zum Thema so dar, dass ein schneller, praxisorientierter Überblick mög-

lich ist. Es bietet neben den erörterten vergaberechtlichen Kriterien im Zusammenhang mit Nebenangeboten auch Lösungen für vertragsrechtliche Probleme im Rahmen der Umsetzung.

Schneider Ulrich: **Ingenieurmethoden im Brandschutz**, Grundlagen – Beispiele – Anwendungen, 2. Auflage 2009, 516 Seiten, kartoniert, Preis 49 €, ISBN 978-3-8041-5238-0.

Das vorgestellte Buch ist sowohl als Standardwerk für die Lehre als auch für die praktische Anwendung in Brandschutzingenieurbüros, bei Behörden, Fachplanern und Sachverständigen des Brandschutzes gedacht. Die wesentlichen Grunddaten, Formeln und Gleichungen der Brandsimulationsmodelle werden vorgestellt und teilweise anhand einfacher Beispiele durchgerechnet. Die Inhalte entsprechen dem neuesten Stand der Erkenntnisse unter Berücksichtigung der neuen DIN 18230-1.

**Luchterhand Verlag (Wolters Kluwer), Neuwied**

Lampe, **Der Kündigungsschutz behinderter Arbeitnehmer (§§ 85-92 SGB IX)**, Leitfaden für die Praxis, 1. Auflage 2009, Umfang 272 Seiten, Preis 44 €.

Bei der Kündigung behinderter Arbeitnehmer haben Arbeitgeber nicht nur die allgemeinen Kündigungsschutzvorschriften zu beachten. Die Vorschriften der §§ 85-92 SGB IX enthalten Kündigungsbeschränkungen, die einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses trotz oder wegen der Behinderung entgegenwirken sollen. Neben einer Einführung in den Sonderkündigungsschutz werden die Fragen, die sich bei der Kündigung behinderter Arbeitnehmer ergeben, im Rahmen einer systematischen Darstellung der §§ 85-92 SGB IX praxisnah beantwortet. Das Werk berücksichtigt dabei insbesondere die aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, mit der in letzter Zeit zu umstrittenen Fragen bei der Anwendung der §§ 85, 90, 91 SGB IX Stellung genommen wurde. Zudem werden die Probleme an der Schnittstelle zum allgemeinen Kündigungsrecht behandelt, so z. B. das Zusammenspiel der bei einer außerordentlichen Kündigung zu beachtenden Fristen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch einerseits und dem SGB IX andererseits.